



14. November 2016

UNHCR-POSITION ZUR RÜCKKEHR IN DEN IRAK

<i>Einleitung</i>	1
<i>Verstöße gegen internationale Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht</i>	4
<i>Umgang mit Zivilpersonen auf der Flucht aus Gebieten unter der Kontrolle von ISIS in andere Gebiete des Irak</i>	8
<i>Umgang mit Zivilpersonen in ehemals von ISIS kontrollierten Gebieten</i>	12
<i>Umgang mit Zivilpersonen aus ehemals oder derzeit von ISIS kontrollierten Gebieten in Gebieten unter der Kontrolle der Zentralregierung oder der KRG</i>	14
<i>Zivile Opfer</i>	19
<i>Vertreibung innerhalb und außerhalb des Landes</i>	20
<i>Rückkehr von Binnenvertriebenen und Rückkehr aus dem Ausland</i>	21
<i>Humanitäre Situation</i>	23
<i>UNHCR-Position zur Rückkehr</i>	25

Einleitung

1. Diese Position ersetzt die UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak aus dem Jahr 2014.¹
2. Schwerpunkt der vorliegenden Position sind die Gefahren, denen die Zivilbevölkerung aufgrund des anhaltenden nicht internationalen bewaffneten Konflikts zwischen den irakischen Sicherheitskräften (Iraqi Security Forces, ISF) und den mit ihnen verbündeten Gruppen² auf der einen Seite und dem sogenannten „Islamischen Staat im Irak und in Syrien“ (ISIS)³ auf der anderen Seite ausgesetzt ist.

¹ Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), *UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak*, 27. Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/544e4b3c4.html>.

² Zu den „verbündeten Gruppen“ zählen Milizen und bewaffnete Stämme (Schiiten, Sunniten und andere), Volksmobilisierungskräfte (Popular Mobilization Units, PMU) und die Streitkräfte der Region Kurdistan-Irak (Peschmerga).

³ Der selbsternannte „Islamische Staat im Irak und in Syrien“ (ISIS) (arabisch: *Ad-Dawlah Al-Islāmiyyah fi Al Iraq wa Al-Sham*) wird bzw. wurde auch als „Islamischer Staat im Irak“ (ISI) und „Islamischer Staat im Irak und der Levante“ (ISIL) sowie „Islamischer Staat“ (IS) oder mit seinem arabischen Akronym „Daesh“ bezeichnet.

3. Im Jahr 2014 verzeichnete der Irak eine rapide Expansion von ISIS in viele Gebiete im Nord- und Zentralirak, was zu einer erneuten Eskalation des Konflikts und einem Anstieg der Gewalt führte.⁴ Seit 2015 haben die ISF und ihre verbündeten Gruppen mit der Unterstützung einer breiten internationalen Koalition bedeutende Erfolge bei der Zurückgewinnung von bislang unter der Kontrolle von ISIS stehenden Gebieten in den Provinzen Anbar, Babel, Diyala, Erbil, Ninewa, und Salah Al-Din erzielt.⁵ Am 17. Oktober 2016 verkündete der irakische Premierminister Al-Abadi den offiziellen Beginn der militärischen Offensive zur Wiedereroberung von Mossul, der zweitgrößten Stadt des Irak, die sich seit Juni 2014 unter der Kontrolle von ISIS befand.⁶
4. Aufgrund des wieder entflammten Konflikts und des damit verbundenen Anstiegs der Gewalt wurden Zehntausende von Zivilpersonen getötet oder verletzt, mehr als 3,18 Mio. Menschen wurden Berichten zufolge zu Binnenvertriebenen, und es wurde gemeldet, dass über 10 Mio. Menschen humanitäre Hilfe benötigen.⁷ Die Vorstöße von ISIS in den Jahren 2014/2015 und die nachfolgenden militärischen Operationen gegen ISIS haben zu Massenvertreibungen geführt, und derzeit hat sich die Gefahr der Vertreibung aufgrund der aktuellen Mossul-Offensive für eine sehr große Zahl von Irakern erhöht.⁸
5. Die Sicherheitslage ist aufgrund anhaltender militärischer Offensiven und Gegenoffensiven in vielen Gebieten im Zentral- und Nordirak weiterhin äußerst instabil und unberechenbar.⁹ Teile vom Nord- und Zentralirak sind de facto noch immer unter der Kontrolle von ISIS, der Berichten zufolge weiterhin schwere und weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Bevölkerung dieser Gebiete begeht.¹⁰ Bei militärischen Operationen wird die Zivilbevölkerung von ISIS als „menschliches Schutzschild“ eingesetzt; außerdem sind Zivilpersonen großen Gefahren durch Schusswechsel zwischen den Fronten, Heckenschützen und Bombardierungen ausgesetzt.¹¹ Flüchtende müssen mit einer Bestrafung durch ISIS rechnen.¹² Darüber hinaus drohen Gefahren auf riskanten Fluchtrouten, u. a. durch Schusswechsel, explosive Kampfmittelrückstände und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).¹³ Berichten zufolge sterben viele Menschen an Dehydrierung, weil sie gezwungen sind, lange und mühsame Strecken zurückzulegen, um aus den Gebieten zu fliehen, die unter der Kontrolle von ISIS stehen.¹⁴ Personen, die aus den von ISIS kontrollierten Gebieten im Nord- und Zentralirak fliehen, haben nur eingeschränkten Zugang zu

⁴ Im Global Peace Index 2016 wird der Irak hinter Syrien und Südsudan an dritter Stelle der Liste der unfriedlichsten Länder genannt; Institute for Economics and Peace, *Global Peace Index 2016*, Juni 2016, <http://bit.ly/1UCZDV1>, S. 11.

⁵ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC), *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, S/2016/897, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html> (im Folgenden als „UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*“, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html> bezeichnet), Absatz 14; BBC, *IS 'Loses more than a Quarter of Its Territory' in Syria and Iraq*, 9. Oktober 2016, <http://bbc.in/2e45mdp>; IHS Conflict Monitor, *Islamic State Caliphate Shrinks a Further 12 Percent in 2016*, IHS Says, 10. Juli 2016, <http://bit.ly/2e5abTt>.

⁶ Al Jazeera, *Iraq: Haider Al-Abadi Launches Mosul Operation*, 17. Oktober 2016, <http://aje.io/3jy9>.

⁷ Siehe unten Abschnitt „Vertreibung innerhalb und außerhalb des Landes“ und „Humanitäre Situation“.

⁸ Siehe unten Abschnitt „Vertreibung innerhalb und außerhalb des Landes“.

⁹ UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 15.

¹⁰ Institute for the Study of War (ISW), *Iraq Control of Terrain: October 7, 2016*, 7. Oktober 2016, <http://bit.ly/2dhYCYZd>. Siehe unten Abschnitt „Verstöße gegen internationale Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht“.

¹¹ Amnesty International, *Iraq: Fears for Safety of Civilians Caught in Crossfire and Used by IS as Human Shields*, 27. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/581c92474.html>; Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), *During the Mosul Operation, Nothing Is more Important than the Protection of Civilians*, 21. September 2016, <http://bit.ly/2duw3sO>; Global Centre for the Responsibility to Protect (Global Centre R2P), *R2P Monitor*, Band 29, 15. September 2016, <http://bit.ly/2cJaAK4>, S. 4; Human Rights Watch (HRW), *Iraq: ISIS Rule Marked by Executions, Cruelty*, 10. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/57836a324.html>; Amnesty International, *Escape from Fallujah*, 28. Mai 2016, <http://bit.ly/2ejzLoT>; Atlantic Council, *Retaking Mosul: ISIS and Human Shields*, 16. März 2016, <http://bit.ly/1PonMMa>; Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI), *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html> (im Folgenden als „UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*“, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html> bezeichnet), S. 14, 23.

¹² Siehe unten Abschnitt „Umgang mit Zivilpersonen auf der Flucht aus Gebieten unter der Kontrolle von ISIS in andere Gebiete des Irak“.

¹³ OCHA, *Humanitarian Bulletin Iraq, July – August 2016*, 29. August 2016, <http://bit.ly/2duUdAQ>, S. 2; UNHCR, *Iraq: Flash Update*, 27. August 2016, <http://bit.ly/2dUNwdp>, S. 2; UNHCR, *Thousands more Iraqis Displaced due to Upsurge in Fighting Around Mosul*, 14. Juni 2016, <http://bit.ly/2enylbW>.

¹⁴ Save The Children, *Children Dying of Thirst, Killed by Landmines in Flight from Mosul Offensive*, 13. Oktober 2016, <http://bit.ly/2dkB3d7>; UNSC, *Fourth Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 5. Juli 2016, S/2016/592, <http://www.refworld.org/docid/5784de404.html> (im Folgenden als „UNSC, *4th Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*“, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/5784de404.html> bezeichnet), Absatz 37; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons on His Mission to Iraq*, 5. April 2016, A/HRC/32/35/Add.1, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html> (im Folgenden als „UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*“, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html> bezeichnet), Absatz 40.

vergleichsweise sicheren Gebieten in anderen Landesteilen, da strenge Einreise- und Niederlassungsbeschränkungen bestehen, die u. a. an den Nachweis eines Bürgen geknüpft sind. Den Beschränkungen liegen oft diskriminierende Kriterien zugrunde, z. B. die vermeintliche Verbindung zu ISIS aufgrund der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, der Stammeszugehörigkeit oder der Herkunftsregion der betreffenden Person.¹⁵

6. Bevölkerungsgruppen, die in Gebieten geblieben waren, die unter der Kontrolle von ISIS standen, wird regelmäßig die Unterstützung von ISIS vorgeworfen, und es wurde berichtet, dass verschiedene Akteure Vergeltungsmaßnahmen gegen die Betroffenen verübt haben.¹⁶ In Gebieten, aus denen ISIS durch die ISF und verbündete Gruppen verdrängt wurde, besteht Berichten zufolge weiterhin die Gefahr einer Infiltrierung durch ISIS und das Risiko von Gegenoffensiven und Terroranschlägen.¹⁷ Es wurde gemeldet, dass die irakische Regierung Schwierigkeiten hat, ein umfassendes und wirksames Machtmonopol zu errichten, und die Möglichkeiten des Staates und seiner Institutionen, das Recht durchzusetzen und seine Bürger zu schützen, sind weiterhin schwach ausgeprägt.¹⁸ Spannungen und Ausbrüche von Gewalt wurden auch im Zusammenhang mit den Machtkämpfen verschiedener Akteure in ehemals von ISIS kontrollierten Gebieten gemeldet, insbesondere in Gebieten, die sowohl von der Zentralregierung als auch von der Regionalregierung von Kurdistan (KRG) beansprucht werden und deren Status gemäß Artikel 140 der irakischen Verfassung geregelt werden sollte („umstrittene Binnengrenzgebiete“).¹⁹ Ferner wurde berichtet, dass in den von ISIS zurückeroberten Gebieten oftmals Wohnhäuser, Trink-, Abwasser- und Stromleitungen, Krankenhäuser, Schulen und Behörden weitgehend zerstört oder beschädigt wurden.²⁰ Die Bemühungen um den Wiederaufbau werden fortgesetzt, doch Berichten zufolge werden sie in vielen Fällen durch die unsichere Lage, großflächige Landverminungen, USBV-Rückstände und Finanzierungsengpässe behindert.²¹

¹⁵ Siehe unten Abschnitt „Umgang mit Zivilpersonen auf der Flucht aus Gebieten unter der Kontrolle von ISIS in andere Gebiete des Irak“.

¹⁶ Siehe unten Abschnitt „Umgang mit Zivilpersonen in ehemals von ISIS kontrollierten Gebieten“.

¹⁷ „Die Sicherheitslage in den von ISIL befreiten Gebieten ist aufgrund der Gewalt durch terroristische und religiöse Gruppierungen, Spannungen zwischen den Volksgruppen und kriminellen Aktivitäten weiterhin problematisch“; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Third Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 27. April 2016, S/2016/396, <http://www.refworld.org/docid/5731a1a14.html> (im Folgenden als „UNSC, 3rd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)“ bezeichnet), Absatz 20. Siehe auch Middle East Monitor, *Daesh Retakes Territory in Iraq*, 8. Oktober 2016, <http://bit.ly/2dDoah2>; The Guardian, *Iraq Militants Launch Deadly Attacks Around Tikrit*, 24. September 2016, <http://bit.ly/2dTlR9>; Middle East Eye, *Defeating the Islamic State Creates a Whole New Set of Dangers*, 22. Juni 2016, <https://shar.es/1Egcu>; Agence France-Presse (AFP), *ISIS Attack in Iraq Kills 15 Members of Security Forces*, 17. Juni 2016, <http://ara.tv/Spqxqj>; Washington Post, *Under Strain, Islamic State Takes Its Battle to the Streets of Baghdad*, 18. Mai 2016, <http://wpo.st/3y542>; Minority Rights Group International (MRGI), *Iraq's Displacement Crisis: Security and Protection*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html> (im Folgenden als „MRGI, Iraq's Displacement Crisis, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>“ bezeichnet), S. 22.

¹⁸ „Nach dem Rückzug des Islamischen Staats fehlt es an Richtern und staatlichen Strukturen zur Feststellung und Bestrafung von Rechtsverletzungen, und daher wenden sich die Menschen dem Stammesrecht zu, d. h. einem Normsystem, das parallel zum staatlichen Gerichtswesen existiert oder diesem übergeordnet ist“; Los Angeles Times, *In Iraq, Punishing Family Ties to Islamic State and Compensating Victims of the Violence*, 9. Oktober 2016, <http://fw.to/GRpniPT>. „Bewaffnete Gruppen agieren derzeit straflos, da der Rechtsstaat in vielen Gebieten kollabiert ist. Aufgrund der Vertreibungen agieren die Behörden der Provinzen, wie z. B. Provinzialräte, Gouverneure, Bürgermeister und sonstige Einrichtungen, entweder aus der Ferne oder sie haben ihre Tätigkeit vollständig eingestellt. Dies lässt sich in unterschiedlichem Ausmaß in den Provinzen Anbar, Diyala, Ninewa und Salah Al-Din beobachten“; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 6. Siehe auch United States Institute for Peace (USIP), *Iraq: Recapturing Mosul is only the Beginning*, 17. Oktober 2016, <http://bit.ly/2e5rcOK>; Middle East Institute, *The Next Challenge: Governing Liberated Cities after ISIS*, 28. Juni 2016, <http://bit.ly/2dJ8l9L>.

¹⁹ Washington Post, *Battle to Banish Islamic State from Mosul Could Become a Mess*, 12. Oktober 2016, <http://wpo.st/01f52>; Associated Press, *Mosul Fight Is Already Redrawing the Map of Northern Iraq*, 27. August 2016, <http://apne.ws/2bUrUca>; Al-Monitor, *Why Tuz Khormato Clashes Were more than just Local Skirmishes*, 5. Mai 2016, <http://almon.co/2niv>; Stratfor, *Iraq: The Fight Within the Fight Against the Islamic State*, 25. April 2016, <http://bit.ly/2ekDbDT>; Washington Post, *Fighting Erupts in Iraq, and the Islamic State Isn't Part of It*, 24. April 2016, <http://wpo.st/YAsW1>; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, *Second Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 26. Januar 2016, S/2016/77, <http://www.refworld.org/docid/56af0c454.html> (im Folgenden als „UNSC, 2nd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)“, bezeichnet), Absatz 18; HRW, *Iraq: Ethnic Fighting Endangers Civilians*, 13. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/5696125e4.html>; Ekurd Daily, *Clashes Erupted between Yazidi Fighters and KDP Peshmerga in Iraq's Sinjar*, 26. November 2015, <http://bit.ly/1KZLzkl>.

²⁰ OCHA, *Humanitarian Bulletin Iraq, July – August 2016*, 29. August 2016, <http://bit.ly/2duUdAQ>, S. 2; ABC, *Drone Footage Reveals Destruction in Iraq's Battle Against IS*, 5. Juli 2016, <http://ab.co/2d5OngQ>; Associated Press, *Iraq Routed IS from Ramadi at a High Cost: A City Destroyed*, 5. Mai 2016, <http://apne.ws/1YavCPW>; Al Jazeera, *UN: Destruction of Ramadi Worse than Anywhere in Iraq*, 4. März 2016, <http://aje.io/ms22>; Wall Street Journal, *Iraq Officials Face Monumental Task of Rebuilding Ramadi*, 3. Januar 2016, <http://on.wsj.com/1R5PyDE>; UNITAR/UNOSAT, *Damage Assessment of Sinjar, Sinjar District, Nineveh Province, Iraq*, 24. Dezember 2015, <http://bit.ly/2dh4rEv>; International Business Times, *Inside Sinjar: Photos of Shattered Town Reveal Enormous Cost of Liberating It from ISIS*, 17. November 2015, <http://bit.ly/2dRkZCj>; KRG/Ministry of Interior/Joint Crisis Coordination Centre, *Shingal City Rapid Damage Assessment*, November 2015, <http://bit.ly/1OKtLiA>.

²¹ Musings on Iraq, *Returns Begin to Iraq's Fallujah*, 29. September 2016, <http://bit.ly/2dDdm3R>; Musings on Iraq, *Plight of Displaced in Iraq's Anbar Province*, 11. August 2016, <http://bit.ly/2denBL6>; Financial Times, *Iraq's Ability to Rebuild Is Threatened on Three Fronts*, 3. April 2016, <https://www.ft.com/content/590ca818-f7f5-11e5-9afe-dd2472ea263d>.

7. Die Vorstöße von ISIS im Nord- und Zentralirak 2014 und Anfang 2015 und das damit verbundene Sicherheitsvakuum in anderen Landesteilen haben laut Berichten dazu geführt, dass Milizen und Stammesführer die Macht an sich gerissen haben, die Kriminalität zugenommen hat und insgesamt das staatliche Machtmonopol und die Rechtsstaatlichkeit aufgeweicht wurden, einschließlich in der Hauptstadt Bagdad und den südlichen Provinzen.²²

Verstöße gegen internationale Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht

8. Die weitverbreiteten Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht haben gravierende Auswirkungen auf das Leben der Zivilbevölkerung, die sich nicht in den Statistiken zu Vertreibungen und Todesopfern niederschlagen. UN-Menschenrechtsgruppen und Menschenrechtsorganisationen haben dokumentiert, dass alle Parteien des nicht internationalen bewaffneten Konflikts im Irak das humanitäre Völkerrecht verletzen und schwere Verstöße gegen internationale Menschenrechte begehen.²³
9. Aus den Berichten der Vereinten Nationen und mehrerer Menschenrechtsorganisationen geht hervor, dass ISIS an Angriffen gegen die Zivilbevölkerung, Ermordungen (einschließlich Hinrichtung ohne Gerichtsverfahren), Entführungen, Folter, Vergewaltigungen und sonstigen Formen sexueller Gewalt, sexueller Sklaverei, Zwangskonvertierungen und der Einberufung von Kindern zum Militärdienst beteiligt war. Diese Handlungen können Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und im Hinblick auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Religionsgemeinschaft der Jesiden, möglicherweise den Tatbestand des Völkermords erfüllen.²⁴ Die Expansion von ISIS in Gebiete, in denen traditionell religiöse und ethnische Minderheiten leben, einschließlich Mossul und weiter Teile der Ninewa-Ebene, hat Berichten zufolge zu systematischen und weitverbreiteten Rechtsverstößen und einer Fluchtbewegung in bislang ungekanntem Ausmaß geführt, sodass Hunderttausende von Menschen ihren Wohnort verlassen haben.²⁵ Aus den Berichten geht hervor, dass ISIS die Mitglieder ethnischer und religiöser Minderheiten im Rahmen einer groß angelegten Strategie zur systematischen Unterdrückung, Vertreibung und Auflösung vieler dieser Gemeinschaften in den von ihm kontrollierten Gebieten verfolgt hat und weiterhin verfolgt.²⁶ Jesiden, Christen, Kakai, Kurden, Sabäer-Mandäer, Schiiten, Turkmenen und Schabak wurden Berichten zufolge von ISIS schwer misshandelt. Dabei kam es zu Hinrichtungen, Entführungen, Zwangskonvertierungen, Vergewaltigungen, Versklavungen, Zwangsverheiratungen, Zwangsabtreibungen und Zwangsvertreibungen.²⁷ Die Mehrzahl der Mitglieder ethnischer und religiöser Minderheiten in Gebieten,

²² IHS Jane's 360, *Spate of IED Attacks in Basra Highlights Security Deterioration amid Iraqi Government Inability to Disarm Tribes and Gangs*, 23. August 2016, <http://bit.ly/2fPZFK0>; US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 6; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 25; Military Times, *Fears in Iraqi Government, Army over Shiite Militias' Power*, 21. März 2016, <http://bit.ly/2e4PrMY>; Iraqi News, *Tribal Conflict Renewed Armed Clashes North of Basra*, 16. Februar 2016, <http://bit.ly/1QTTiN7>; Reuters, *Iraqi Force Enters Southern Oil City to Disarm Tribal Fighters*, 15. Januar 2016, <http://reut.rs/1UUhX7p>; Associated Press, *Crime Has Soared in Iraqi City of Basra as the Army Has Left to Fight ISIS*, 10. Januar 2016, <http://ind.pn/1RP4Qv3>.

²³ HRW, *Iraq: Key Concerns for Impending Mosul Battle*, 6. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/57f654446.html>; UNSC, *4th Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/5784de404.html>, Absätze 34-46; US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 1-2; Amnesty International, *Amnesty International Report 2015/16 - Iraq*, 24. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d05b4a9.html>; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. i, ii, 8, 20, 31.

²⁴ UNAMI, *A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL*, August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b848814.html>, S. 4, 5, 7, 18; UNSC, *4th Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/5784de404.html>, Absatz 36; UN-Menschenrechtsrat, *„They Came to Destroy“: ISIS Crimes Against the Yazidis*, 15. Juni 2016, A/HRC/32/CRP.2, <http://www.refworld.org/docid/57679c324.html> (im Folgenden als „UN-Menschenrechtsrat, *ISIS Crimes Against the Yazidis*, 15. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/57679c324.html>“ bezeichnet), Absatz 202; HRW, *Iraq: ISIS Car Bombings are Crimes Against Humanity*, 11. Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/573430cf4.html>; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. i, 8, 32.

²⁵ MRGI, *No Way Home: Iraq's Minorities on the Verge of Disappearance*, Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/578351d04.html>, S. 5; UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD), *Concluding Observations on the Combined 15th to 21st Periodic Reports of Iraq: Committee on the Elimination of Racial Discrimination*, 22. September 2014, CERD/C/IRQ/CO/15-21, <http://www.refworld.org/docid/56e7b6824.html>, Abschnitt D.d.

²⁶ UNAMI, *A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL*, August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b848814.html>, S. 5; MRGI, *No Way Home: Iraq's Minorities on the Verge of Disappearance*, Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/578351d04.html>; UN-Menschenrechtsausschuss, *Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Iraq in the Light of Abuses Committed by the So-Called Islamic State in Iraq and the Levant and Associated Groups*, 13. März 2015, A/HRC/28/18, <http://www.refworld.org/docid/550ad5814.html>, Absätze 16-28.

²⁷ US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 61; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. i-ii, 14-19;

die von ISIS kontrolliert werden, sind laut den Berichten entweder getötet, entführt oder vertrieben worden.²⁸ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments befanden sich Meldungen zufolge mehrere Tausend überwiegend jesidische Frauen und Kinder in Gefangenschaft von ISIS.²⁹

10. Es wird berichtet, dass ISIS systematisch gegen Personen vorgeht, von denen vermutet wird, dass sie mit der irakischen Regierung, den ISF oder verbündeten Gruppen in Verbindung stehen oder zusammenarbeiten.³⁰ Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zu ISIS stehen oder gegen ISIS-Vorschriften verstoßen, laufen Berichten zufolge Gefahr, von selbsternannten Scharia-Gerichten ohne ordnungsgemäßes Verfahren schwer bestraft zu werden.³¹ Laut Berichten hat ISIS, der zunehmend unter militärischen Druck gerät, auch ehemalige Mitglieder der ISF sowie Männer und Jungen, die nicht bereit waren, im Namen der Gruppe zu kämpfen, entführt und hingerichtet.³² Darüber hinaus wurde gemeldet, dass ISIS Familienangehörige von Menschen, die seiner Meinung nach die ISF unterstützen, mit Drohungen unter Druck setzt.³³ Verurteilungen im Schnellverfahren haben Berichten zufolge u. a. zu Hinrichtung durch Erschießung, Enthauptung, Steinigung, Verbrennung und Ertränken sowie Tötung durch den elektrischen Stuhl und durch das Hinabwerfen von hohen Gebäuden und zu Geißelungen, Kreuzigungen und Amputationen von Gliedmaßen geführt.³⁴ Es wurde berichtet, dass ISIS sehr viele Menschen gefangen hält und in den ISIS-Einrichtungen Folter und Misshandlungen weitverbreitet sind.³⁵
11. Den Meldungen zufolge hat sich ISIS zu zahlreichen und regelmäßigen Angriffen auf militärische und zivile Ziele in Bagdad³⁶ und anderen von der Regierung kontrollierten Gebieten bekannt, einschließlich Autobomben, Selbstmordattentaten, Straßenrandbomben, Mörsern und Granaten.³⁷ In einigen Fällen wurde

UN-Generalversammlung, *Technical Assistance Provided to Assist in the Promotion and Protection of Human Rights in Iraq: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, 27. Juli 2015, A/HRC/30/66, <http://www.refworld.org/docid/55f7f4c74.html> (im Folgenden als „UN-Generalversammlung, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f7f4c74.html>“ bezeichnet), Absatz 48.

- ²⁸ UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 19.
- ²⁹ UNAMI, *A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL*, August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b848814.html>, S. 7; UN-Menschenrechtsrat, *ISIS Crimes Against the Yazidis*, 15. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/57679c324.html>, Absatz 205.
- ³⁰ UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 44; NPR, *As Assault on Mosul Looms, Resistance Grows — and ISIS Grows more Brutal*, 15. Oktober 2015, <https://n.pr/2e9ozaf>; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 11; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 – 30 April 2015*, 13. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55a4b83c4.html>, S. i, 11.
- ³¹ UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 44; Freedom House, *Freedom in the World 2016 - Iraq*, 20. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576be00ac.html>; HRW, *World Report 2016 - Iraq*, 27. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56bd99386.html>; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 11.
- ³² Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), *Zeid Urges Focus on Victims' Rights, Given "Numbing" Extent of Civilian Suffering in Iraq*, 11. November 2016, <https://shar.es/1Iy59j>; HRW, *Iraq: Feared ISIS Use of 'Human Shields,' Executions*, 4. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5820826b4.html>; OHCHR, *Battle for Mosul: ISIL Forces Thousands of Civilians from Their Homes and Executes Hundreds*, 28. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582084b84.html>; UN-Pressdienst, *UN Refugee Agency Begins Delivering Supplies to Families Escaping Besieged Fallujah*, 27. Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/574bea4140b.html>; Iraqi News, *ISIS Arrests 200 People for Refusing to Join Battles, 25 ISIS Fighters Executed*, 5. Mai 2016, <http://bit.ly/1STUJTF>.
- ³³ OHCHR, *Press Briefing Notes on Iraq, Syria and Saudi Arabia / Yemen*, 1. November 2016, <https://shar.es/1I2Nxx>.
- ³⁴ HRW, *Iraq: ISIS Rule Marked by Executions, Cruelty*, 10. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/57836a324.html>; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 12; UN-Menschenrechtsrat, *Act now to Prevent Industrial Scale Human Rights Violations by ISIL – UN Expert Calls on the Security Council*, 22. Juni 2015, <http://bit.ly/1MO2x5z>.
- ³⁵ OHCHR, *Zeid Urges Focus on Victims' Rights, Given "Numbing" Extent of Civilian Suffering in Iraq*, 11. November 2016, <https://shar.es/1Iy59j>; HRW, *Iraq: ISIS Rule Marked by Executions, Cruelty*, 10. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/57836a324.html>; US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 8, 25; The New York Times, *ISIS Captives Say They Faced Blade as Rescue Came*, 27. Oktober 2015, <http://nyti.ms/1LX9yRO>.
- ³⁶ Trotz massiver Sicherheitsvorkehrungen der Regierung zum Schutz vor einem Einmarsch von ISIS sind sowohl die Stadt Bagdad als auch die umgebende Provinz Hauptangriffsziel für regelmäßige Terroranschläge, die häufig, jedoch nicht ausschließlich, gegen schiitische Zivilpersonen gerichtet sind. Allerdings sind Zivilpersonen jeglicher Herkunft von solchen Anschlägen betroffen, da in Bagdad nahezu alle Gebiete mit dieser Art von Gewalt konfrontiert sind; US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 4, 25; The National, *Decoding the Changing Nature of ISIL's Insurgency*, 7. März 2016, <http://bit.ly/1nvzBc>; UNSC, *2nd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 26. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56af0c454.html>, Absatz 21; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 29.
- ³⁷ UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absätze 42, 45. Für größere Anschläge seit Juli 2016 siehe z. B. BBC, *Iraq Suicide Attacks: Ambulances Used in Tikrit and Samarra*, 6. November 2016, <http://bbc.in/2fOfGWY>; PBS, *Baghdad Bombs Kill 17 as Iraq Fights to Regain Mosul from ISIS*, 30. Oktober 2016, <http://to.pbs.org/2e5CxcG>; Reuters, *Islamic State Attacks Kirkuk as Iraqi Forces Push on Mosul*, 21. Oktober 2016, <http://reut.rs/2edN3DX>; Reuters,

gemeldet, dass ISIS Raketen mit Chlor und Senfgas auf Zivilbevölkerung und Sicherheitskräfte abgefeuert hat.³⁸ Während Berichten zufolge einige Angriffe auf die Sicherheitskräfte gerichtet sind, richten sich andere Anschläge offensichtlich gezielt gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich Anschlägen auf Moscheen, Marktplätze, Restaurants und Spielplätze, die sich oft in mehrheitlich schiitischen Bezirken oder Städten befinden.³⁹ Angesichts seiner territorialen Einbußen richtet ISIS seine Angriffe den Meldungen zufolge zunehmend gegen die Zivilbevölkerung in den Gebieten, die unter der Kontrolle der Regierung oder der KRG stehen.⁴⁰

12. Die Vereinten Nationen und Menschenrechtsorganisationen haben außerdem dokumentiert, dass die ISF und die mit ihnen verbündeten Gruppen möglicherweise gegen das humanitäre Völkerrecht und internationale Menschenrechte verstoßen haben. Unabhängige Beobachter haben gemeldet, dass die militärischen Operationen, einschließlich Luftangriffen und Beschießungen mutmaßlicher ISIS-Einrichtungen, in einigen Fällen möglicherweise gegen die Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit und die Verpflichtung zum Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Gewalt verstoßen haben.⁴¹
13. Angehörige der ISF und ihrer verbündeten Gruppen waren auch an Rechtsverletzungen gegenüber sunnitisch-arabischen und sunnitisch-turkmenischen Zivilpersonen beteiligt, einschließlich Vergehen an der flüchtenden Zivilbevölkerung, an Binnenvertriebenen und Rückkehrern aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung oder Zusammenarbeit mit ISIS. Zu den gemeldeten Rechtsverstößen zählen willkürliche Festnahmen und Entführungen, Verschwindenlassen von Personen, körperliche Misshandlungen, außergerichtliche Hinrichtungen und Zwangsvertreibungen. In Gebieten, die von ISIS zurückerobert wurden, ist von Plünderungen und der willkürlichen Inbrandsetzung und Zerstörung von Wohnhäusern, Geschäften und Moscheen berichtet worden.⁴² Ferner wurde gemeldet, dass die ISF Frauen festnehmen und für angebliche terroristische Aktivitäten männlicher Familienangehöriger verantwortlich machen.⁴³

Suicide Bombing, Shootouts Kill Around 55 in Iraq: Police, 15. Oktober 2016, <http://reut.rs/2ehMULm>; Associated Press, *Attacks in Iraq Kill at least 16*, 4. Oktober 2016, <https://shar.es/1EcBq4>; Associated Press, *Iraq: ISIS Bombings in Baghdad Kill at least 17 Civilians*, 27. September 2016, <http://www.cbc.ca/1.3780289>; Reuters, *Eighteen Killed in Islamic State Attack North of Iraq's Tikrit*, 24. September 2016, <http://reut.rs/2d7YvOW>; Reuters, *Islamic State Twin Suicide Bombings at Baghdad Mall Kill 12*, 10. September 2016, <http://reut.rs/2cJtNJd>; BBC, *Car Bombing Targets Baghdad Shoppers*, 6. September 2016, <http://bbc.in/2cFZBmn>; Al-Jazeera, *Attack Kills 18 People near Karbala in Iraq*, 29. August 2016, <http://aje.io/swgb>; BBC, *Iraq Car Bomb Kills 17 in Khalis, in Attack Claimed by IS*, 25. Juli 2016, <http://bbc.in/2aF8tDG>; Associated Press, *ISIS Claims Responsibility for Baghdad Suicide Blast, at least 14 Killed*, 24. Juli 2016, <http://fxn.ws/2a9FZVn>; CNN, *21 Killed in Baghdad Suicide Blast, Weeks after Deadliest in Years*, 21. Juli 2016, <http://cnn.it/2a27PQP>; BBC, *Iraq Shrine Attack: IS Kills Dozens in Balad*, 8. Juli 2016, <http://bbc.in/29mdRtj>; The Independent, *Baghdad Bombing: Death Toll Rises to Nearly 300 in ISIS Car Bombing*, 8. Juli 2016, <http://ind.pn/29u7h8o>.

³⁸ UNSC, *4th Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/5784de404.html>, Absatz 38; UNSC, *3rd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 27. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a1a14.html>, Absatz 46; Vice News, *Inside Taza, the Iraqi Town Gassed by the Islamic State*, 16. März 2016, <http://bit.ly/29BzLec>.

³⁹ Global Centre R2P, *R2P Monitor*, Band 29, 15. September 2016, <http://bit.ly/2cJaAK4>, S. 5; US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 4.

⁴⁰ Am 21. Oktober 2016 verübte ISIS z. B. größere Anschläge in der Stadt Kirkuk und in Dibis (Provinz Kirkuk), um die Aufmerksamkeit von Mossul wegzulenken. Berichten zufolge wurden bei den Anschlägen etwa 100 Menschen getötet und 200 Menschen verletzt; Musings on Iraq, *5,198 Dead and Wounded in Iraq in Oct 2016*, 2. November 2016, <http://bit.ly/2fHvASP>; New York Times, *Seeking Clues to ISIS Strategy in Corpses and Cellphones Left in Kirkuk*, 29. Oktober 2016, <http://nyti.ms/2dYcqU7>; ISW, *The Campaign for Mosul: ISIS Counterattacks in Kirkuk, October 21, 2016*, 21. Oktober 2016, <http://bit.ly/2eDeJwN>. Siehe auch Reuters, *Suicide Bombers in Ambulances Kill 21 People in Iraq: Officials*, 6. November 2016, <http://reut.rs/2eBj0Dm>; UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 15; Associated Press, *Threatened in Mosul, Islamic State Uses Alternative Tactics*, 25. Oktober 2015, <http://fxn.ws/2faRdez>; AFP, *Push for Iraq's Mosul Faces Myriad Challenges*, 23. September 2016, <http://bit.ly/2dgR5FW>.

⁴¹ Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, *Iraq and Syria Civilian Casualty Assessments*, 9. November 2016, <http://bit.ly/2fMy1A3>; OHCHR, *Press Briefing Notes on Iraq*, 4. November 2016, <https://shar.es/1IcfYo>; UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 48; Amnesty International, *Amnesty International Report 2015/16 - Iraq*, 24. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d05b4a9.html>; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 23-26; MRGI, *Civilian Deaths in the Anti-ISIS Bombing Campaigns 2014–2015*, November 2015, <http://www.refworld.org/docid/57fb90e04.html>. Für gemeldete zivile Opfer siehe Airwars, *Civilian and 'Friendly Fire' Casualties*, letzter Zugriff am 13. November 2016, <https://airwars.org/civilian-casualty-claims/>.

⁴² „Die Wiedereinnahme von Gebieten, die unter IS-Kontrolle standen, ist von Vergeltungsmaßnahmen gegen sunnitische Gemeinden begleitet, da ihnen oft die kollektive Unterstützung von IS bzw. die Kollaboration unterstellt wird. Völlig ungestraft haben PMU-Milizen und in einigen Fällen auch Sicherheitskräfte im Rahmen offensichtlicher Vergeltungsmaßnahmen für die grausamen Hunderte sunnitischer Männer getötet, verschwinden lassen und gefoltert und die IS-Verbrechen als Vorwand für die zwangsweise Umsiedlung sunnitischer Gemeinden und zur Verhinderung der Rückkehr sunnitischer Binnenvertriebener benutzt“; Amnesty International, *'Punished for Daesh's Crimes' – Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html> (im Folgenden als „Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>“ bezeichnet), S. 17. Siehe unten Abschnitte „Umgang mit Zivilpersonen auf der Flucht aus Gebieten unter der Kontrolle von ISIS in andere Gebiete des

14. Die Situation von Frauen und Mädchen hat sich aufgrund des aktuellen Konflikts gravierend verschlechtert.⁴⁴ In den Gebieten, die unter der Kontrolle von ISIS stehen, wurde von Entführungen, sexueller Sklaverei, Vergewaltigungen, Zwangsverheiratungen, Zwangsabtreibungen und Tötungen von Frauen und Mädchen religiöser und ethnischer Minderheiten, insbesondere jesidischen Frauen und Mädchen, berichtet.⁴⁵ Der UN-Sicherheitsrat hat den Einsatz sexueller Gewalt als „Kriegstaktik“ von ISIS verurteilt.⁴⁶ In den von ISIS kontrollierten Gebieten sind Frauen und Mädchen vom öffentlichen Leben weitgehend ausgeschlossen. Sie dürfen das Haus nur in männlicher Begleitung verlassen und müssen sich einem strengen Kleidungs- und Sittenkodex unterwerfen. Berichten zufolge werden Regelverstöße streng bestraft, u. a. durch Geldbußen, Prügelstrafen für die Frau oder ihren männlichen Begleiter, Folter und Hinrichtung.⁴⁷ Frauen, insbesondere gut ausgebildete und berufstätige Frauen wie Ärztinnen, Rechtsanwältinnen und Kandidatinnen für Wahlen, wurden laut Berichten von ISIS attackiert, gefoltert und hingerichtet.⁴⁸
15. Der Irak gilt als einer der weltweit gefährlichsten Orte für Kinder.⁴⁹ Tötungen und Verstümmelungen sind die am häufigsten gemeldeten Formen von Gewalt gegen Kinder.⁵⁰ Berichten zufolge ist ISIS für weitverbreitete Rechtsverletzungen gegenüber Kindern verantwortlich, einschließlich Entführung, körperlicher Misshandlung, sexueller Gewalt, Rekrutierung, körperlicher Züchtigung und Hinrichtung.⁵¹ Darüber hinaus wurde gemeldet, dass bewaffnete Gruppen, die gegen ISIS kämpfen, einschließlich Volksmobilisierungskräften (PMU), sunnitischen Stämme, Kurdischer Arbeiterpartei und sonstiger bewaffneter kurdischer Gruppen sowie turkmenischer und jesidischer Selbstverteidigungsgruppen, Kinder für Unterstützungs- und Kampfhandlungen rekrutieren.⁵² Kinder werden durch militärische Operationen verletzt

Irak“, „Umgang mit Zivilpersonen in ehemals von ISIS kontrollierten Gebieten“ und „Umgang mit Zivilpersonen aus ehemals oder derzeit von ISIS kontrollierten Gebieten in Gebieten unter der Kontrolle der Zentralregierung oder der KRG“.

- ⁴³ Frauen, die keine Auskünfte zu ihren männlichen Familienangehörigen machen können oder wollen, werden Berichten zufolge wegen „Deckung terroristischer Aktivitäten“ inhaftiert; UN-Ausschuss gegen Folter, *Concluding Observations on the Initial Report of Iraq: Committee Against Torture*, 7. September 2015, CAT/C/IRQ/CO/1, <http://www.refworld.org/docid/57a9c1a24.html> (im Folgenden als „UN-Ausschuss gegen Folter, *Concluding Observations on the Initial Report of Iraq*, 7. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/57a9c1a24.html>“ bezeichnet), Absatz 15; MRGI, *No Place to Turn: Violence Against Women in the Iraq Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b610224.html> (im Folgenden als „MRGI, *Violence Against Women in the Iraq Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b610224.html>“ bezeichnet), S. 23; HRW, „*No One is Safe*“ - *The Abuse of Women in Iraq's Criminal Justice System*, 6. Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/52f4d10a4.html>, S. 7, 19-20.
- ⁴⁴ „Für Frauen stellen alle Konfliktparteien eine Gefahr dar: Die bewaffneten Gruppen bedrohen, töten und vergewaltigen Frauen; die männlich-dominierten Sicherheits- und Polizeikräfte versagen beim Schutz von Frauen und sind oft an Gewalt gegen Frauen beteiligt; und kriminelle Gruppierungen nutzen die desolate Lage von Frauen aus“; MRGI, *Violence Against Women in the Iraq Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b610224.html>, S. 5.
- ⁴⁵ Der UN-Ausschuss gegen Folter stellte fest, dass ISIS „ein System von sexueller Gewalt, Sklaverei, Entführung und Menschenhandel installiert hat, das gegen Frauen und Mädchen religiöser und ethnischer Minderheiten gerichtet ist“; UN-Ausschuss gegen Folter, *Concluding Observations on the Initial Report of Iraq*, 7. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/57a9c1a24.html>, Absatz 13. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *ISIS Crimes Against the Yazidis*, 15. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/57679c324.html>, Absätze 42-75; US Department of State, *2016 Trafficking in Persons Report - Iraq*, 30. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/577f95f5e.html>; HRW, *Iraq: Women Suffer under ISIS*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5704bb144.html>; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 17-18.
- ⁴⁶ UN-Pressedienst, *Security Council Condemns Use of Sexual Violence as 'Tactic of War' in Iraq and Syria*, 28. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55e4017840c.html>.
- ⁴⁷ HRW, *Iraq: ISIS Rule Marked by Executions, Cruelty*, 10. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/57836a324.html>; HRW, *Iraq: Women Suffer under ISIS*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5704bb144.html>; Freedom House, *Freedom in the World 2016 - Iraq*, 20. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576be00ac.html>; UN-Generalversammlung, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f7f4c74.html>, Absatz 31; MRGI, *Violence Against Women in the Iraq Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b610224.html>, S. 16.
- ⁴⁸ NINA, *Sources Within Nineveh: Daash Executed more than 800 Women since Its Control on Mosul*, 26. Dezember 2015, <http://bit.ly/1VEjaXV>; Kvinna till Kvinna, *Violence Against Women in Iraq*, 21. Dezember 2015, <http://bit.ly/1TFIwrw>, S. 1; UNAMI, *Acting UN Envoy Strongly Condemns Killing by ISIL of Women Parliamentary Candidates in Mosul*, 22. August 2015, <https://shar.es/1vyJLy>; UN-Generalversammlung, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f7f4c74.html>, Absatz 32; MRGI, *Violence Against Women in the Iraq Conflict*, Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/55b610224.html>, S. 17.
- ⁴⁹ UN-Kinderhilfswerk (UNICEF), *Iraq Crisis: 3.6 Million Children now at Risk from Increasing Violence*, 30. Juni 2016, <http://uni.cf/29bp84U>.
- ⁵⁰ UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 51; UN-Generalsekretär (UNSG), *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 20. April 2016, A/70/836-S/2016/360, <http://www.refworld.org/docid/575535f04.html> (im Folgenden als „UNSG, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 20. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575535f04.html>“ bezeichnet), Absatz 61.
- ⁵¹ US Department of State, *2016 Trafficking in Persons Report - Iraq*, 30. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/577f95f5e.html>; UN-Menschenrechtsrat, *ISIS Crimes Against the Yazidis*, 15. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/57679c324.html>, Absätze 90-97; UNICEF, *A Heavy Price for Children: Violence Destroys Childhoods in Iraq*, Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/577665304.html> (im Folgenden als „UNICEF, *Violence Destroys Childhoods in Iraq*, Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/577665304.html>“ bezeichnet), S. 5; UNSG, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 20. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575535f04.html>, Absätze 59, 65; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 13, 14, 18-19.
- ⁵² HRW, *Iraq: Militias Recruiting Children*, 30. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57c57bdb4.html>; US Department of State, *2016 Trafficking in Persons Report - Iraq*, 30. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/577f95f5e.html>; UNSG, *Children and Armed Conflict: Report of*

und getötet, und Berichten zufolge sind sie von den sich verschlechternden humanitären Bedingungen unverhältnismäßig stark betroffen.⁵³ Nach Angaben des UN-Kinderhilfswerks (UNICEF) sind im Irak mindestens 3,6 Mio. Kinder, d. h. eines von fünf Kindern, der ernsthaften Gefahr ausgesetzt, getötet, sexuell misshandelt, entführt oder von bewaffneten Gruppen rekrutiert zu werden.⁵⁴ Die Organisation Save the Children berichtet, dass über 600.000 Kinder infolge des Angriffs auf die Stadt Mossul Gefahr laufen, in Schusswechsel zu geraten, wenn keine sicheren Verkehrswege eingerichtet und andere Schutzvorkehrungen getroffen werden.⁵⁵

16. Eine große und Berichten zufolge steigende Zahl von Kindern wird willkürlich festgenommen, für terroristische Handlungen verantwortlich gemacht und teilweise für lange Zeit ohne Kontakt zur Außenwelt in Hafteinrichtungen, Polizeistationen und Rehabilitationszentren der irakischen Regierung und der KRG-Behörden untergebracht.⁵⁶ Laut Berichten werden Kinder auch anstelle von Familienangehörigen, die einer Beteiligung an terroristischen Handlungen verdächtigt werden, in Haft genommen.⁵⁷
17. In irakischen Gebieten, die sich de facto unter der Kontrolle von ISIS befinden, setzt ISIS seine strenge Auslegung der Scharia durch, wonach einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Männern einen Gesetzesverstoß darstellen und mit Todesstrafe geahndet werden.⁵⁸ Die zunehmende Gewalt und das damit verbundene Erstarken nichtstaatlicher bewaffneter Akteure hat Berichten zufolge die Schutzbedürftigkeit von Personen, deren sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen, in anderen Teilen des Irak verstärkt, und diese Menschen, einschließlich Kindern,⁵⁹ sind den Meldungen zufolge häufig zahlreichen Formen von Misshandlungen durch verschiedene staatliche und nichtstaatliche Akteure ausgesetzt, einschließlich durch ihre nahen und entfernten Familienangehörigen, das allgemeine gesellschaftliche Umfeld, staatliche Behörden sowie eine Vielzahl bewaffneter Gruppen.⁶⁰

Umgang mit Zivilpersonen auf der Flucht aus Gebieten unter der Kontrolle von ISIS in andere Gebiete des Irak

18. Menschenrechtsorganisationen und Beobachter äußern große Besorgnis über den Umgang mit Zivilpersonen, die aus Mossul und anderen Gebieten unter der Kontrolle von ISIS fliehen, während die ISF und die mit

the Secretary-General, 20. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575535f04.html>, Absatz 59; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Iraq*, 9. November 2015, S/2015/852, <http://www.refworld.org/docid/565fe2094.html>, Absätze 35, 37.

⁵³ Es wird davon ausgegangen, dass schätzungsweise 4,7 Mio. Kinder, d. h. ein Drittel aller Kinder im Irak, humanitäre Hilfe benötigen; UNICEF, *Violence Destroys Childhoods in Iraq*, Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/577665304.html>, S. 5.

⁵⁴ Das bedeutet eine Zunahme um 1,3 Mio. seit Beginn des Jahres 2015; UNICEF, *Violence Destroys Childhoods in Iraq*, Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/577665304.html>, S. 5.

⁵⁵ Save the Children, *Impending Mosul Assault Puts 600,000 Children in Line of Fire*, 6. Oktober 2016, <http://bit.ly/2dep4Bg>.

⁵⁶ HRW, *Abuses Against Children Detained as National Security Threats*, 28. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/57a9af7c4.html>; UNSG, *Children and Armed Conflict: Report of the Secretary-General*, 20. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575535f04.html>, Absatz 60; US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 59; UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), *Concluding Observations on the Combined Second to Fourth Periodic Reports of Iraq*, 3. März 2015, CRC/C/IRQ/CO/2-4, <http://www.refworld.org/docid/562de4494.html>, Absatz 86.

⁵⁷ Berichten zufolge wurde Kindern von den zentralen Behörden die „Deckung terroristischer Aktivitäten“ vorgeworfen; HRW, *Abuses Against Children Detained as National Security Threats*, 28. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/57a9af7c4.html>.

⁵⁸ Zu den Strafen für Männer, denen gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen vorgeworfen werden, zählen Berichten zufolge Verbrennung bei lebendigem Leib, Enthauptung, Steinigung, Erschießung und Tötung durch Hinabwerfen von hohen Gebäuden; OutRight Action International, *Timeline of Publicized Executions for Alleged Sodomy by the Islamic State Militias*, 9. September 2016, <http://bit.ly/1TkMgK7>; The Washington Institute, *The Islamic State's Views on Homosexuality*, 14. Juni 2016, <http://bit.ly/28PyQFJ>; UNSC, *2nd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 26. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56af0c454.html>, Absatz 49; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>; Middle East Media Research Institute (MEMRI), *ISIS Campaign of Executing Homosexuals – by Stoning, Shooting, Throwing off Roofs, Public Torture: In Accordance with Shari'a Law as Explained by Influential Mainstream Islamic Preachers, Scholars on Leading Arab Media Outlets, Including Al-Jazeera, Hamas's Al-Aqsa TV*, 10. März 2015, <http://bit.ly/1xcVH2Q>.

⁵⁹ Haaretz, *Website Offers Sanctuary for Iraq's Hounded LGBT Community*, 28. September 2015, <http://bit.ly/1jALD2L>; CRC, *Concluding Observations on the Combined Second to Fourth Periodic Reports of Iraq*, 3. März 2015, CRC/C/IRQ/CO/2-4, <http://www.refworld.org/docid/562de4494.html>, Absatz 27.

⁶⁰ „Lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche und intersexuelle Personen ... wurden im Rahmen ‚sitlicher Säuberungen‘ von bewaffneten Gruppen angegriffen“; UNSG, *Conflict-Related Sexual Violence: Report of the Secretary-General*, 23. März 2015, S/2015/203, <http://www.refworld.org/docid/5536100a4.html>, Absatz 30. Siehe auch Washington Blade, *Militants Use Social Media to Lure, Kill Gay Iraqi Men*, 24. September 2016, <http://bit.ly/2dEOMSw>; Caabu, *Caabu Hosts Meeting with Amir Ashour, Founder of Iraq's First LGBTQ+ Movement IraQueer*, 28. Juni 2016, <http://bit.ly/29eT5vL>.

ihnen verbündeten Gruppen vorrücken und Gebiete zurückerobern.⁶¹ Berichten zufolge hat ISIS auf Zivilpersonen, die aus ISIS-kontrollierten Gebieten fliehen wollten, geschossen bzw. die Flüchtenden gefangen genommen und hingerichtet; darüber hinaus fallen Menschen den USBV zum Opfer, die ISIS auf den Fluchtrouten verteilt.⁶² Es wurde gemeldet, dass ISIS Tausende von Zivilpersonen zwangsweise umgesiedelt und an strategischen Orten in Mossul und Umgebung neu angesiedelt hat. An diesen Orten besteht für die Betroffenen eine große Gefahr, als menschliches Schutzschild missbraucht zu werden.⁶³

19. Männer und Jugendliche im Alter von nur 14 Jahren, die aus den von ISIS kontrollierten Gebieten fliehen, werden regelmäßig von ihren Familien getrennt und an Sicherheitskontrollpunkten strengen Sicherheitsüberprüfungen durch die ISF und verbündete Gruppen unterzogen. Die Kontrollpunkte befinden sich an Sammelstellen nahe der Front, an Grenzübergängen, in provisorischen Einrichtungen wie Schulen oder Fabriken oder in speziellen Aufnahme- oder Transiteinrichtungen. Die Überprüfungen finden oft ohne richterliche Kontrolle statt.⁶⁴ An den Sicherheitskontrollpunkten gibt es nur begrenzte Unterbringungsmöglichkeiten, wenig Schatten, begrenzte Essens- und Wasservorräte und die hygienischen, sanitären und gesundheitlichen Einrichtungen sind bescheiden.⁶⁵ Häufig befinden sich die Kontrollpunkte in der Nähe der Front.⁶⁶ Zwar werden manche Personen nach einigen Tagen wieder entlassen, andere werden

⁶¹ Amnesty International, *Iraq: Fears for Safety of Civilians During Battle for Mosul*, 17. Oktober 2016, <http://bit.ly/2dxiMZQ>; Norwegian Refugee Council (NRC), *Mosul Offensive Launched: 1.2 Million Iraqis now in Grave Danger*, 17. Oktober 2016, <http://bit.ly/2dXP6JT>; OCHA, *Under-Secretary-General for Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator, Stephen O'Brien - Statement on Iraq*, 16. Oktober 2016, <http://bit.ly/2edLSQc>; HRW, *Iraq: Key Concerns for Impending Mosul Battle*, 6. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/57f654446.html>; Education for Peace in Iraq Center (EPIC), *Forgotten Front Line in Hawija*, 30. September 2016, <http://bit.ly/2e43b1e>; Global Centre R2P, *R2P Monitor*, Band 29, 15. September 2016, <http://bit.ly/2cJaAK4>, S. 5.

⁶² Al Arabiya, *ISIS Bomb Kills 12 Iraq Civilians, Including Children, Fleeing Hawija*, 6. November 2016, <http://ara.tv/v/8hgk>; UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 44; HRW, *Iraq: ISIS Endangering Civilians in Mosul and Hawija*, 23. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582084b84.html>; The Guardian, *Mosul Civilians Brace for Assault as Iraq Forces Bid to Retake ISIS Stronghold*, 15. Oktober 2016, <http://bit.ly/2eerJOi>; UNHCR, *Mosul Offensive Triggers Growing Displacement in Iraq*, 21. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57e2b29219.html>; Iraqi Observatory for Human Rights, *Iraqi Government Still Silent on Hawija Humanitarian Crisis*, 19. September 2016, <http://bit.ly/2d9cDs9>; AFP, *IS Kills People Trying to Flee Iraq Town: Officials*, 5. August 2016, <http://bit.ly/2dUmP6b>; Amnesty International, *Escape from Fallujah*, 28. Mai 2016, <http://bit.ly/2ejLoT>; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 9, 20.

⁶³ OHCHR, *Zeid Urges Focus on Victims' Rights, Given "Numbing" Extent of Civilian Suffering in Iraq*, 11. November 2016, <https://shar.es/1Iy59i>; HRW, *Iraq: Feared ISIS Use of 'Human Shields,' Executions*, 4. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5820826b4.html>; OHCHR, *Press Briefing Notes on Iraq*, 4. November 2016, <https://shar.es/1IcfYo>; UN-Generalsekretär, *Statement by Adama Dieng, Special Adviser of the Secretary-General on the Prevention of Genocide, on the Situation in and Around Mosul (Iraq)*, 1. November 2016, <http://bit.ly/2fyur1q>; OHCHR, *Battle for Mosul: ISIL Forces Thousands of Civilians from Their Homes and Executes Hundreds*, 28. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582084b84.html>.

⁶⁴ „Sicherheitsüberprüfungen sind grundsätzlich eine vernünftige und legitime Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit von Bevölkerungsgruppen einschließlich vertriebener Menschen. Die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen gibt jedoch Anlass zu einer Vielzahl von Sicherheitsbedenken und ist mit Gefahren für Binnenvertriebene verbunden, die sich u. a. in dem Verschwinden von Personen, der Trennung von Familien, langwierigen Inhaftierungen sowie Ausbeutung und Misshandlung konkretisieren“; UNHCR, *Mosul Weekly Protection Update, 29 October – 4 November, 2016*, 4. November 2016, <http://bit.ly/2fsroVl>. „Die Männer und Jungen, die aus den von ISIS kontrollierten Gebieten in Gebiete unter der Kontrolle der KRG fliehen, werden für unbegrenzte Zeit festgehalten, auch wenn die Sicherheitskräfte der KRG sie bereits einer ersten Sicherheitsüberprüfung im Hinblick auf etwaige Verbindungen zu ISIS unterzogen haben. Die Betroffenen dürfen keinen Kontakt zu Anwälten aufnehmen und werden, selbst wenn ihnen persönlich keine Straftat vorgeworfen wird, manchmal wochenlang festgehalten, während die KRG-Behörden weitere Sicherheitsüberprüfungen durchführen. Nach nationalem Recht erfolgen Festnahmen ausschließlich auf der Rechtsgrundlage eines individualisierten Verdachts auf die Begehung einer im Strafgesetzbuch festgelegten Straftat, und Personen dürfen nur nach den Vorschriften des Strafrechtssystems festgehalten werden“; HRW, *KRG: Men, Boys Fleeing Fighting Arbitrarily Detained*, 27. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582083564.html>. Siehe auch IRIN, *Screening for Islamic State in Iraq: An Inexact Science*, 10. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/582973ed4.html>; HRW, *Iraq: 37 Men Fleeing Fighting Detained*, 10. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5825fb8f4.html>; Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 32-36; OCHA, *Humanitarian Bulletin Iraq, July – August 2016*, 29. August 2016, <http://bit.ly/2duUdAQ>, S. 2; Amnesty International, *Iraq: Hundreds of Thousands more Risk Displacement Sparking Fresh Humanitarian Crisis*, 16. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b86e874.html>; OCHA, *Mosul Flash Appeal*, 20. Juli 2016, <http://bit.ly/2d9dZTv>, S. 2, 3; NRC/Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC), *In Search of Safety*, Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/582098104.html>, S. 8, 11.

⁶⁵ Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 8, 33, 35-36; OCHA, *Humanitarian Bulletin Iraq, July – August 2016*, 29. August 2016, <http://bit.ly/2duUdAQ>, S. 2; UNHCR, *Iraq: Flash Update*, 8. August 2016, <http://bit.ly/2dN3K5K>, S. 2; NRC/IDMC, *In Search of Safety in Iraq*, Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/582098104.html>, S. 11.

⁶⁶ Beispielsweise wurde am 18. August 2016 im Norden von Baidashi Berichten zufolge eine Düngemittelfabrik von Mörsern getroffen, wobei 14 Personen starben und 35 Menschen verletzt wurden, einschließlich über 20 Binnenvertriebenen. Zwar wurde die Anlage nach dem Vorfall vorübergehend geschlossen, doch zum Zeitpunkt der Niederschrift ist sie weiterhin in Betrieb; UNHCR, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 57. Siehe auch NRC/IDMC, *In Search of Safety in Iraq*, Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/582098104.html>, S. 11.

jedoch Berichten zufolge wochen- oder gar monatelang festgehalten, bis sie schließlich freigelassen oder in die Obhut der zuständigen Sicherheitsbehörden überstellt werden.⁶⁷

20. Die Vereinten Nationen und Menschenrechtsorganisationen haben umfangreiche Rechtsverletzungen dokumentiert, die von Mitgliedern der PMU und in einigen Fällen von den ISF an der Zivilbevölkerung begangen wurden, insbesondere an sunnitisch-arabischen Männern und Jungen, die allgemein als Unterstützer von ISIS angesehen werden, unabhängig davon, ob es im konkreten Fall Beweise für eine Verbindung der betreffenden Person zu ISIS gibt. Zu den gemeldeten Rechtsverletzungen zählen willkürliche Verhaftungen, Entführungen, körperliche Misshandlungen, Verschwindenlassen von Personen, summarische Hinrichtungen und Verstümmelungen,⁶⁸ einschließlich z. B. während militärischer Operationen zur Rückeroberung der Stadt Falludscha (Anbar) und Umgebung von ISIS im Mai/Juni 2016. Hunderte von Männern und Jungen, die von den PMU nahestehenden Streitkräften inhaftiert wurden, sind weiterhin als vermisst gemeldet.⁶⁹ Die Medien berichteten außerdem von Brandstiftung und Plünderungen nach dem Einfall der mit den PMU verbündeten Streitkräfte in Falludscha.⁷⁰ Obwohl die irakischen Behörden öffentlich bekannt gegeben haben, dass Personen, die an Rechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung beteiligt waren, zur Rechenschaft gezogen werden, ist es in vielen Fällen unklar, ob Ermittlungen eingeleitet und Straftaten verfolgt wurden.⁷¹
21. Angesichts der Massenvertreibungen von Menschen aus Konfliktgebieten in vergleichsweise sichere Gebiete des Landes seit 2014 und des entsprechend hohen Bedarfs an humanitärer Hilfe in vielen dieser Gebiete haben die örtlichen Behörden zunehmend strenge Einreise- und Niederlassungsbeschränkungen aufgestellt, die u. a. an den Nachweis eines Bürgen geknüpft sind.⁷² Die Zugangs- und Niederlassungsvoraussetzungen

⁶⁷ Laut HRW werden Männer und Jungen, die aus Mossul und Hawidscha (Kirkuk) in Gebiete unter der Kontrolle der KRG fliehen, Berichten zufolge von kurdischen Sicherheitskräften für unbegrenzte Zeit willkürlich festgehalten, auch wenn sie die ersten Sicherheitsüberprüfungen erfolgreich durchlaufen haben; HRW, *KRG: Men, Boys Fleeing Fighting Arbitrarily Detained*, 27. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/582083564.html>. Siehe auch HRW, *Iraq: 37 Men Fleeing Fighting Detained*, 10. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5825fb8f4.html>; Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 8, 33, 36. Zum Umgang mit festgenommenen Personen nach dem Anti-Terror-Gesetz siehe unten Rn. 28.

⁶⁸ Amnesty International, *Investigate Reports Iraqi Forces Tortured and Killed Villagers near Mosul in 'Cold Blood'*, 10. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/57a05c064.html>; HRW, *Iraq: 37 Men Fleeing Fighting Detained*, 10. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5825fb8f4.html>; Associated Press, *Iraqis Dispense what They Call Justice for Alleged Militants*, 26. Oktober 2016, <http://apne.ws/2fQhJnp>; Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>; HRW, *Iraq: Ban Abusive Militias from Mosul Operation*, 30. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/57590c6c4.html>; Amnesty International, *Iraq: Authorities Must Rein in Forces amid Allegations of Torture and Deaths in Custody*, 8. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/57590c6c4.html>; UNSC, *2nd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 26. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56af0c454.html>, Absatz 51.

⁶⁹ Die genaue Zahl der Männer und Jungen, die weiterhin vermisst werden und/oder getötet wurden, ist Berichten zufolge unklar, und HRW stellt fest, dass „sich die Regierung Al-Abadi seit der militärischen Operation Falludscha geweigert hat, Informationen zur Zahl der Menschen, die im Zuge dieser Operation getötet und inhaftiert wurden, zu veröffentlichen, obwohl Human Rights Watch dies unzählige Male angemahnt hat“; HRW, *Iraq: Key Concerns for Impending Mosul Battle*, 6. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/57f654446.html>. Siehe auch Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>; HRW, *Iraq: Fallujah Abuses Inquiry Mired in Secrecy*, 7. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577e2e304.html>. Allerdings haben die Vereinten Nationen und Menschenrechtsorganisationen gemeldet, dass Hunderte von Menschen vermisst werden. Eine Kommission, die am 9. Juni 2016 vom Gouverneur der Provinz Anbar und dem Provinzialrat Anbar eingerichtet wurde, stellte fest, dass 49 Menschen getötet wurden und 634 Personen weiterhin vermisst werden, nachdem sie den Kämpfen in Falludscha entflohen sind und sich den PMU ausgeliefert haben. Die Kommission stellte außerdem fest, dass die festgehaltenen Personen überwiegend gefoltert wurden; UN-Pressedienst, *Iraq: Security Reform, State Control of Armed Groups Priorities at 'Critical Junction'*, *UN Envoy Says*, 15. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/578cd2b440c.html>; UNSC, *4th Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/5784de404.html>, Absatz 39; OHCHR, *Zeid Condemns ISIL Atrocities in Iraq, Urges Release of Hundreds Abducted after Fleeing Fallujah*, 5. Juli 2016, <https://shar.es/1ZOEW>. Siehe auch Reuters, *Special Report: Massacre Reports Show U.S. Inability to Curb Iraq Militias*, 23. August 2016, <http://reut.rs/2bDkQTE>; Al Jazeera, *Fallujah Civilians: Militias Take Turns to Torture Us'*, 16. Juni 2016, <http://aje.io/34ph>.

⁷⁰ Reuters, *Iraq's Shi'ite Militiamen Stir Unease in Sunni Falluja*, 3. Juli 2016, <http://reut.rs/29gTmAp>; Associated Press, *Homes Burned, Looted in Iraqi City after Defeat of Militants*, 27. Juni 2016, <http://apne.ws/2e7UcoF>.

⁷¹ UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 46; Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 7-8, 24-25, 27; HRW, *Iraq: Key Concerns for Impending Mosul Battle*, 6. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/57f654446.html>; HRW, *Iraq: Fallujah Abuses Inquiry Mired in Secrecy*, 7. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577e2e304.html>; Amnesty International, *Iraq: Authorities Must Rein in Forces amid Allegations of Torture and Deaths in Custody*, 8. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/57590c6c4.html>.

⁷² „Der Sonderberichterstatter hat beunruhigende Berichte über Binnenvertriebene erhalten, deren Freizügigkeit beschränkt wurde und denen der Zugang zu sicheren Orten aufgrund ihrer ethnischen oder religiösen Identität oder ihres Herkunftsorts versagt wurde. ... Einige Provinzen lassen Binnenvertriebene nicht einreisen oder erlauben ihnen nur die Durchreise“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absatz 40. „Die Einreiseverfahren werden von den jeweiligen Provinzen festgelegt, daher besteht für Binnenvertriebene, die in einer anderen Provinz als derjenigen, aus der sie stammen, Zuflucht suchen, die Gefahr, dass sie an Kontrollpunkten aufgehalten werden oder ihnen der Zugang verweigert wird, da die Regelungen in den Provinzen

sind in den Provinzen unterschiedlich ausgestaltet, und mitunter gibt es sogar innerhalb einer Provinz je nach (Unter-)Disktrikt unterschiedliche Regelungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments haben Berichten zufolge die örtlichen Behörden in mehreren Gebieten nahezu vollständige Einreisestopps für Flüchtlinge aus Konfliktgebieten verhängt, einschließlich der Provinzen Bagdad, Babel und Karbala. Die meisten anderen Provinzen knüpfen die Einreise bzw. den Aufenthalt von Binnenvertriebenen an zunehmend strenge Voraussetzungen, die je nach Gegend variieren, jedoch häufig die Vorlage einer Bürgschaft, die Meldung bei den örtlichen Behörden und eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung durch verschiedene Sicherheitsbehörden beinhalten.⁷³ Diese Regelungen betreffen vor allem sunnitische Araber und sunnitische Turkmenen, die aus den von ISIS kontrollierten Gebieten fliehen und als Sicherheitsrisiko angesehen werden. Berichten zufolge werden ihnen auf der Grundlage pauschaler und diskriminierender Kriterien oft der Zugang zu relativ sicheren Gebieten und der dortige Aufenthalt verwehrt.⁷⁴ Zugangsbeschränkungen an den Kontrollpunkten sind Berichten zufolge nicht immer klar definiert, und sie können je nach Sicherheitslage unterschiedlich angewandt bzw. willkürlich geändert werden. Die Voraussetzungen für eine Bürgschaft haben im Irak grundsätzlich keine Rechtsgrundlage und wurden nicht offiziell bekannt gegeben. Sie werden häufig und oftmals willkürlich geändert, was die Freizügigkeit der Binnenvertriebenen und ihre Möglichkeit, Zugang zu relativ sicheren Gebieten zu erhalten, beeinträchtigt. Die Umsetzung der Bürgschaftsvoraussetzungen wird an den einzelnen Kontrollpunkten und je nach diensthabendem Personal unterschiedlich gehandhabt. Auch wenn Personen alle angegebenen Voraussetzungen an die Bürgschaft erfüllen, ist der Zugang zu einem relativ sicheren Gebiet nicht garantiert, und selbst Menschen mit ernsthaften gesundheitlichen Problemen wurde der Zugang verwehrt. Insbesondere ethnische und religiöse Erwägungen können darüber entscheiden, ob der Zugang gewährt oder verwehrt wird. Das Erfordernis einer Bürgschaft und der Umstand, dass weder ihr Geltungsumfang noch die anzuwendenden Verfahren eindeutig geregelt sind, erhöhen die Gefahr, dass Binnenvertriebene ausgebeutet und misshandelt werden, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, da einige Bürgen Geld oder „Dienste“ für die Übernahme einer Bürgschaft verlangen.⁷⁵ Berichten zufolge kann es passieren, dass Schutz suchende Personen ohne Zugang zu grundlegender Versorgung an den Kontrollpunkten festsitzen, weil diese geschlossen sind oder ihnen der Zutritt zu bestimmten Orten verwehrt wird.⁷⁶

22. Binnenvertriebene werden zunehmend daran gehindert, städtische Gebiete zu betreten, und werden – bisweilen gegen ihren Willen – in Lager verbracht, in denen ihre Freizügigkeit in unangemessener Weise und

unterschiedlich ausgestaltet sind. In den vergangenen 18 Monaten haben alle Aufnahmeprovinzen sporadisch auf die Migrationsbewegungen reagiert, die ihre Gebiete betreffen“; MRGI, Iraq's Displacement Crisis, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 19. „Im gesamten Irak ist der Zugang zu Sicherheit für Binnenvertriebene weiterhin eine Herausforderung. Viele irakische Provinzen machen die Einreise in ihr Gebiet von einer Bürgschaft abhängig, und viele Familien werden an den Kontrollpunkten aufgehalten und stecken an den Provinzgrenzen fest“; UNHCR, Iraq: UNHCR IDP Operational Update, 1-30 November 2015, 30. November 2015, <http://bit.ly/1kIhMB>, S. 2. Siehe auch NRC/IDMC, In Search of Safety in Iraq, Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/582098104.html>; UNAMI, Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 20.

⁷³ UNHCR, November 2016. Für Informationen zu den Zugangs- und Niederlassungsvoraussetzungen, die in Bagdad für sunnitische Araber aus ehemals oder aktuell von ISIS kontrollierten Gebieten gelten, siehe UNHCR, *Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA) in Baghdad for Sunni Arabs from ISIS-Held Areas*, Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/575537dd4.html>, S. 11-12. Weitere COI (Informationen zum Herkunftsland) in Bezug auf die Zugangs- und Niederlassungsvoraussetzungen in verschiedenen Gebieten des Irak werden auf Refworld veröffentlicht: www.refworld.org.

⁷⁴ „Obwohl sich die Vertriebenen aus Mitgliedern sämtlicher ethnischer und religiöser Gruppen des Irak zusammensetzen, gelten die Freizügigkeitsbeschränkungen fast ausschließlich für sunnitisch-arabische Binnenvertriebene. Die Beschränkungen werden im Zentralirak von den irakischen Sicherheitskräften und den PMU-Milizen verhängt, und in der Region Kurdistan-Irak und den umstrittenen Gebieten im Norden des Landes werden sie von den kurdischen Behörden erlassen. ... [Sie] werden generell gegen sunnitisch-arabische Binnenvertriebene verhängt, die offensichtlich kollektiv als potenzielle Verbündete oder Unterstützer von IS angesehen werden“; Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 55. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 38; OHCHR, *Iraq and the International Community Must Boost Protection of the Internally Displaced as Crisis Deepens – UN Expert*, 19. Mai 2015, <https://shar.es/1Y48hM>.

⁷⁵ UNHCR, November 2016. „Die Verfahren an den Kontrollpunkten sind oft insofern reaktiv, als sie im Zuge neuer Vertreibungswellen nach Zwischenfällen tendenziell restriktiver werden. Zu einem Zeitpunkt mag es für die Einreise einer ganzen Familie ausreichen, dass sich nur ein Familienmitglied ausweist, während eine Woche später einer ganzen Familie die Einreise verwehrt werden kann, weil ein Familienmitglied keine Ausweispapiere besitzt. Eine zusätzliche Komplikation ergibt sich daraus, dass sich die Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung je nach diensthabendem Kontrollpersonal unterscheiden können. Eine Einreiseerlaubnis ist für Binnenvertriebene daher oft reine Glückssache“; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 19. Siehe auch UNHCR, *Mosul Weekly Protection Update, 29 October – 4 November, 2016*, 4. November 2016, <http://bit.ly/2fsroVl>; US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 38.

⁷⁶ UNSC, *3rd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 27. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a1a14.html>, Absatz 58; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absätze 41, 43.

ohne legitime sicherheitsbezogene oder sonstige Gründe beschränkt wird.⁷⁷ Infolgedessen müssen Flüchtlinge oft in den Konfliktgebieten bzw. in deren Umgebung bleiben.⁷⁸ Berichten zufolge wurden sunnitisch-arabische Familien außerdem von kurdischen Sicherheitskräften zwangsweise umgesiedelt und aus ihren Heimatorten vertrieben. Angeblich erfolgten die Umsiedlungen zur Sicherheit der Betroffenen, doch wurden diese nunmehr in unmittelbarer Nähe der Front angesiedelt.⁷⁹

Umgang mit Zivilpersonen in ehemals von ISIS kontrollierten Gebieten

23. In den Gebieten, die von ISIS zurückerobert wurden, haben sich mit den PMU verbündete Streitkräfte, Stammesgruppen und kurdische Sicherheitskräfte Berichten zufolge an Massenvergeltungsmaßnahmen gegen sunnitisch-arabische und turkmenische Einwohner und Rückkehrer aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten Kollaboration oder Verbindung mit ISIS beteiligt.⁸⁰ Zu den gemeldeten Rechtsverletzungen zählen willkürliche Verhaftung, Entführung, Verschwindenlassen von Personen, außergerichtliche Hinrichtung, Zwangsvertreibung, Plünderung, Inbrandsetzung und Zerstörung von Häusern, Geschäften und Moscheen und in einigen Fällen die vorsätzliche Zerstörung ganzer Dörfer.⁸¹ Im Distrikt Sinjar (Ninewa)

⁷⁷ Aufgrund der Beschränkungen der Freizügigkeit ist der Zugang der Binnenvertriebenen zu grundlegender Versorgung und wirtschaftlichen Chancen erheblich eingeschränkt. „Insbesondere arabisch-sunnitische Binnenvertriebene sind sowohl im Zentralirak als auch in der Region Kurdistan-Irak willkürlichen und diskriminierenden Beschränkungen ihrer Freizügigkeit ausgesetzt. Um die Lager zu verlassen und in eine Stadt zu ziehen, müssen die Vertriebenen unzählige bürokratische Verfahren durchlaufen, die in jeder Provinz unterschiedlich ausgestaltet sind und offensichtlich den Launen der Beamten und Soldaten an den Kontrollpunkten unterliegen. Vielfach sind Sondergenehmigungen erforderlich, um das Lager für wichtige medizinische Behandlungen zu verlassen“; Amnesty International, *Iraqis who Fled IS Rule Face Harrowing Future*, 19. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b867294.html>. Siehe auch UNHCR, *Mosul Weekly Protection Update, 29 October – 4 November, 2016*, 4. November 2016, <http://bit.ly/2fsroVl>; Amnesty International, *Iraq: Fears for Safety of Civilians Caught in Crossfire and Used by IS as Human Shields*, 27. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/581c92474.html>; Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 8-9, 59; UNHCR, *Iraq: Weekly Flash Update on Recent Events*, 2. Juni 2016, <http://bit.ly/2el3ngo>, S. 2; UNSC, *3rd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 27. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a1a14.html>, Absatz 55; IRIN, *Iraqis Flee Islamic State only to Find Themselves Detained*, 27. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731837a4.html>; UNHCR, *UNHCR Concerned at Restrictions on Displaced Iraqis in Camps*, 11 März 2016, <http://www.refworld.org/docid/56e66c924.html>.

⁷⁸ UNSC, *4th Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/5784de404.html>, Absätze 49-50; UNSC, *2nd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 26. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56af0c454.html>, Absatz 64.

⁷⁹ Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 61; UNHCR, *Iraq: Mosul Situation Flash Update*, 11. Oktober 2016, <http://bit.ly/2dkj0sz>; UNHCR, *Iraq: Weekly Flash Update on Recent Events*, 9. Juni 2016, <http://bit.ly/2eigAvO>; UNHCR, *UNHCR Concerned at Restrictions on Displaced Iraqis in Camps*, 11. März 2016, <http://www.refworld.org/docid/56e66c924.html>.

⁸⁰ Mitarbeiter von Amnesty International haben „Gespräche mit örtlichen Beamten und Augenzeugen einschließlich Dorfbewohnern geführt, in denen beschrieben wurde, wie Mitglieder der Miliz des Sab'awi Stammes (Haschd al-'Aschairi) Vergeltungsmaßnahmen ergriffen haben. Bewohner, denen Verbindungen zu IS vorgeworfen wurden, erhielten Elektroschocks und wurden mit Eisenstäben geschlagen. Einige wurden auf Kühlerhauben festgebunden und in den Straßen zur Schau gestellt, andere wurden in Käfige gesteckt“; Amnesty International, *Iraq: Tribal Militia Tortured Detainees in Revenge Attacks During Mosul Offensive*, 2. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/582084064.html>. „Peschmerga-Streitkräfte der Regionalregierung von Kurdistan (KRG) und kurdische Milizen im Nordirak haben bei dem offensichtlichen Versuch, im Rahmen eines Rachefeldzugs arabische Gemeinden wegen ihrer mutmaßlichen Unterstützung des sogenannten Islamischen Staates (IS) zu zerschlagen, Tausende von Wohnhäusern mit Bulldozern niedergewalzt, in die Luft gesprengt und verbrannt“; Amnesty International, *Northern Iraq: Satellite Images Back Up Evidence of Deliberate Mass Destruction in Peshmerga-Controlled Arab Villages*, 20. Januar 2016, <http://bit.ly/2dUayOT>. „Nachdem die ISF und PMU Teile von Baidashi in Salah Al-Din am 18. und 19. Oktober [2015] von ISIL zurückerobert hatten, sollen die PMU öffentliches und privates Eigentum zerstört und verbrannt haben. ... Die PMU sollen anschließend weiterhin Wohnhäuser von Personen, die im Verdacht einer Verbindung mit ISIL standen, in Brand gesetzt haben. ... Laut Angaben sehen die PMU alle Bewohner des Unterdistrikts als Verbündete von ISIL an“; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 26-27. Siehe auch OCHA, *2016 Humanitarian Needs Overview*, November 2015, <http://bit.ly/1RoAqvO>, S. 7, und siehe unten Abschnitt „Rückkehr von Binnenvertriebenen und Rückkehr aus dem Ausland“.

⁸¹ „Über 1.000 inhaftierte Personen, von denen einige erst 15 Jahre alt sind, werden ohne Anklageerhebung unter elenden Umständen in provisorischen Internierungslagern in der Provinz Anbar im Westen von Bagdad festgehalten ... Die festgenommenen Personen wurden auf der Straße oder in ihren Häusern verhaftet, als ihre Heimatorte von den irakischen Streitkräften zurückerobert wurden und sie verdächtigt wurden, mit der bewaffneten Gruppe, die sich Islamischer Staat (IS) nennt, kollaboriert zu haben, wobei sich der Verdacht oft allein auf den Umstand stützte, dass die Betroffenen in Städten und Dörfern geblieben waren, die von IS kontrolliert wurden“; Amnesty International, *Iraq: More than 1,000 Detained in Shocking Conditions at Anbar Counter-Terrorism Centres*, 3. Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/582099c54.html>. „Berichten zufolge sind die irakischen und die kurdischen Sicherheitskräfte und die jeweiligen mit ihnen verbündeten Milizen für die Plünderung und Zerstörung von Eigentum der sunnitisch-arabischen Gemeinden sowie für Zwangsräumungen, Entführungen, rechtswidrige Festnahmen und in einigen Fällen außergerichtliche Hinrichtungen verantwortlich“; OHCHR, *Latest Press Briefing: Iraq / Discrimination and Violence*, 4. Dezember 2015, <https://shar.es/1G10WJ>. Siehe auch HRW, *Iraq: Ban Abusive Militias from Mosul Operation*, 30. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/57a05c064.html>; Amnesty International, *Banished and Dispossessed: Forced Displacement and Deliberate Destruction in Northern Iraq*, 20. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a0800f4.html> (im Folgenden als „Amnesty International, *Forced Displacement and Deliberate Destruction in Northern Iraq*, 20. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a0800f4.html>“ bezeichnet); UN-Pressedienst, *ISIL May Have Committed Genocide, War Crimes in Iraq, Says UN Human Rights Report*, 20. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/550c12104.html>; UNSC, *2nd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 26. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56af0c454.html>, Absatz 51;

beteiligten sich jesidische Selbstverteidigungsgruppen Berichten zufolge ebenfalls an Vergeltungsmaßnahmen gegenüber sunnitisch-arabischen Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern.⁸²

24. In den Gebieten, die von ISIS zurückerobert wurden, ist es Meldungen zufolge zu Gewaltausbrüchen zwischen verschiedenen Stämmen bzw. innerhalb der Stämme gekommen, da einige sunnitisch-arabische Stämme bzw. Teile von ihnen möglicherweise mit ISIS kollaboriert haben, während andere neutral geblieben sind oder gegen ISIS gekämpft haben.⁸³ Mitglieder sunnitisch-arabischer Familien oder Stämme, die tatsächlich oder vermeintlich mit ISIS kooperiert haben, sind Berichten zufolge von Stämmen oder Familien, die in Opposition zu ISIS stehen, in außergerichtlichen Verfahren zur Verantwortung gezogen worden.⁸⁴
25. Es wurde berichtet, dass örtliche Behörden, Sicherheitskräfte und Stämme in mehreren Gebieten die Räumung und Vertreibung ganzer Familien aus ihren Heimatorten angeordnet haben, da die Betroffenen oder ihre Angehörigen tatsächlich oder vermeintlich mit ISIS in Verbindung standen.⁸⁵ Darüber hinaus wurden einzelne Personen, Familien und Stämme, die im Verdacht einer Verbindung zu ISIS standen, an einer Rückkehr in ihre Herkunftsgebiete gehindert.⁸⁶ In einigen Fällen wurden die kurdischen Sicherheitskräfte und die mit den PMU verbündeten Streitkräfte auch beschuldigt, sunnitisch-arabische und sunnitisch-turkmenische Dörfer vorsätzlich im Rahmen von Vergeltungsmaßnahmen und/oder zur Verhinderung einer

HRW, *Ruinous Aftermath: Militia Abuses Following Iraq's Recapture of Tikrit*, 20. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55ffdb64.html>;
HRW, *After Liberation Came Destruction: Iraqi Militias and the Aftermath of Amerli*, 18. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/550c33b84.html>.

⁸² UNSC, *2nd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 26. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56af0c454.html>, Absatz 54; Amnesty International, *Forced Displacement and Deliberate Destruction in Northern Iraq*, 20. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a0800f4.html>, S. 21-30; OHCHR, *Latest Press Briefing: Iraq / Discrimination and Violence*, 4. Dezember 2015, <https://shar.es/1G10WJ>; Niqash, *Demolition, Arson, Bloodshed: Yazidi Militias Admit Deliberate Destruction of Arab Villages in Iraq*, 30. Juli 2015, www.niqash.org/+qnpn.

⁸³ New York Times, *A War of Brothers in Iraq: 'I Will Kill Him with My Own Hands'*, 18. Juni 2016, <http://nyti.ms/1WUui6l>; Carnegie Middle East Center, *The Sunni Predicament in Iraq*, 3. März 2016, <http://ceip.org/1nJaN7R>; Niqash, *As Extremists Withdraw in Salahaddin, Iraq's Tribes Demand Justice*, 22. Oktober 2015, www.niqash.org/+05803; ISW, *Iraq Situation Report: July 28-30*, 30. Juli 2015, <http://bit.ly/1Y459Ec>; Niqash, *Iraq's Tribes not United on Extremists – and Bloody Tribal Justice Will Likely Prevail*, 6. November 2014, www.niqash.org/+j5ob0.

⁸⁴ Üblicherweise lösen die Stämme ihre Rechtsstreitigkeiten nach Stammesgewohnheitsrecht. Im Allgemeinen versuchen die Stämme zunächst, durch Schiedsurteil und die Zahlung von Schadensersatz – „Blutgeld“ – an die Familie des Opfers („*fast*“ oder „*diyya*“) im Fall von Mord, Körperverletzung und Eigentumsverlust oder -beschädigung einen Ausgleich zu finden. Dafür verzichtet die geschädigte Seite auf das Recht zur Vergeltung. Nur wenn es den Stämmen nicht gelingt, ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen, werden aus diesen Konflikten Blutfehden, die einen langen Zyklus aus gewalttätigen Vergeltungsmaßnahmen und Racheakten in Gang setzen können. Berichten zufolge sind diese traditionellen Formen der Justiz derzeit angesichts der weitverbreiteten und schweren Verbrechen, die von ISIS-Anhängern begangen wurden, großen Belastungen ausgesetzt. Laut Lise Grande, der Koordinatorin der Vereinten Nationen für die humanitären Maßnahmen im Irak, sind „viele Mechanismen, die von den Stämmen zur Bewältigung sozialer Spannungen und zur Aussöhnung eingesetzt werden, überlastet.“ Infolgedessen ergreifen manche Parteien gewalttätige Vergeltungsmaßnahmen gegenüber denen, die als ISIS-Kollaborateure gelten; Los Angeles Times, *In Iraq, Punishing Family Ties to Islamic State and Compensating Victims of the Violence*, 9. Oktober 2016, <http://fw.to/GRpniPT>. Zu den verschiedenen Phasen der Streitschlichtung nach Stammesrecht siehe Haider Ala Hamoudi, Wasfi H. Al-Sharaa und Aqeel Al-Dahhan, *The Resolution of Disputes in State and Tribal Law in the South of Iraq: Toward a Cooperative Model of Pluralism*, University of Pittsburgh, Legal Studies Research Paper Series, Working Paper No. 2015-09, 30. März 2015, <http://bit.ly/2fHBmVT>; Middle East Institute, *Tribal Law and Reconciliation in the New Iraq*, *The Middle East Journal*, Band 65, Winter 2011, <http://bit.ly/1Ot7eTM>, S. 14-17.

⁸⁵ Im September 2016 befahlen Berichten zufolge die örtlichen Behörden im Distrikt Hit (Provinz Anbar) Familien, die unter dem Verdacht standen, mit ISIS zusammenzuarbeiten, den Distrikt innerhalb von 72 Stunden zu verlassen. Sofern sich Personen den Anweisungen widersetzen, wurden laut Berichten ihre Häuser attackiert, während die Häuser derjenigen, die den Distrikt verließen, den Berichten zufolge entweder zerstört oder den Familien von ISIS-Opfern zur Entschädigung überlassen wurden. Es wurde berichtet, dass Familien, die ihre Häuser verlassen mussten, sich in der Provinz Anbar niedergelassen haben, einschließlich im Distrikt Al-Qaim, der weiterhin von ISIS kontrolliert wird, während andere, die sich vor Vergeltungsmaßnahmen im Irak fürchten, den Berichten zufolge nach Syrien geflüchtet sind; UNHCR, November 2016; UNHCR, *Iraq: Flash Update*, 1. September 2016, <http://bit.ly/2dG2GkQ>, S. 2. „Beispielsweise erließ der Provinzialrat Babel am 26. Juli [2016] einen Beschluss, der die Zerstörung der Wohnhäuser von Personen, die wegen ISIL-Mitgliedschaft verurteilt worden waren, und die Zwangsvertreibung ihrer Familienangehörigen aus der Provinz vorsieht. Am 30. August erließ der Provinzialrat Salah Al-Din einen Beschluss, wonach alle Familien von Personen, die im Verdacht einer Verbindung zu ISIL stehen, für einen Zeitraum von 10 Jahren zwangsweise aus der Provinz ausgewiesen werden und Personen außerhalb der Provinz an einer Rückkehr gehindert werden, wenn einer ihrer Familienangehörigen mit ISIL in Verbindung stand“; UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 47. Siehe auch Los Angeles Times, *In Iraq, Punishing Family Ties to Islamic State and Compensating Victims of the Violence*, 9. Oktober 2016, <http://fw.to/GRpniPT>; Iraqi Observatory for Human Rights, *Displaced Persons in Salah Al-Din Faced with Forcible Transfer or Prevented from Returning to Their Cities*, 2. Oktober 2016, <http://bit.ly/2dwtofi>; The New Arab, *Iraqi Militias Accused of Displacing Citizens in IS-Liberated Town*, 13. August 2016, <http://bit.ly/2dTEgTW>; Niqash, *As Extremists Withdraw in Salahaddin, Iraq's Tribes Demand Justice*, 22. Oktober 2015, www.niqash.org/+05803; Niqash, *My Son Ran Away to the Islamic State, Now I'm Living in Hell*, 10. September 2015, www.niqash.org/+akof0.

⁸⁶ In einigen Fällen stehen ganze Dörfer und Städte unter dem Generalverdacht der ISIS-Mitgliedschaft; Amnesty International, *Forced Displacement and Deliberate Destruction in Northern Iraq*, 20. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a0800f4.html>, S. 6-7. Siehe auch Niqash, *Anbar's Iraqi Policemen: Between ISIS and a Hard Place*, 1. November 2016, <http://bit.ly/2eNT6tX>; US Department of State, *2015 Report on International Religious Freedom - Iraq*, 10. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57add86b59.html>; Al-Monitor, *Displaced Iraqis still Wait to Return Home*, 24. Juni 2015, <http://almon.co/2ghm>.

Rückkehr zerstört zu haben, um ihre Kontrolle über das Gebiet zu konsolidieren.⁸⁷ Berichten zufolge wurde z. B. die gesamte Bevölkerung der sunnitisch-arabischen Stadt Jurf al-Sakhar (Provinz Babel, geschätzte Einwohnerzahl: 70.000 bis 80.000) von den ISF und den mit den PMU verbündeten Streitkräften an einer Rückkehr gehindert. Ferner wurde berichtet, dass Milizsoldaten in Jurf al-Sakhar Häuser in Brand gesetzt haben, nachdem die Stadt Ende Oktober 2014 von ISIS zurückerobert worden war.⁸⁸ Außerdem haben örtliche Behörden und Stämme den Berichten zufolge die Rückkehr von Familien und Stämmen verboten, bei denen eine Verbindung zu ISIS festgestellt worden ist.⁸⁹

Umgang mit Zivilpersonen aus ehemals oder derzeit von ISIS kontrollierten Gebieten in Gebieten unter der Kontrolle der Zentralregierung oder der KRG

26. Die Umsiedlung einer großen Anzahl sunnitisch-arabischer Binnenvertriebener hat Berichten zufolge dazu geführt, dass in den Gebieten, in denen sie untergebracht sind, zunehmende Spannungen zwischen den Volksgruppen entstehen⁹⁰ und das Misstrauen gegenüber Binnenvertriebenen wächst, die regelmäßig verdächtigt werden, mit ISIS verbunden zu sein oder zu sympathisieren.⁹¹ Berichten zufolge haben einige Politiker und Sicherheitsbeamte wiederholt behauptet, dass sich unter den Binnenvertriebenen ISIS-Kämpfer befänden und/oder es einen Zusammenhang zwischen dem Zustrom von Binnenvertriebenen und Sicherheitszwischenfällen gebe, was die negative öffentliche Wahrnehmung von Binnenvertriebenen verstärkt hat.⁹² Es wurde berichtet, dass in Anbar, Bagdad, Babel, Diyala, Kirkuk und anderen Gebieten Bedrohungen, Belästigungen, Entführungen, willkürliche Verhaftungen, Zwangsvertreibungen und Tötungen sunnitisch-arabischer Binnenvertriebener sowohl durch staatliche als auch durch nichtstaatliche Akteure stattfanden.⁹³ In Bagdad wurde gemeldet, dass sunnitische Binnenvertriebene gedrängt wurden, aus

⁸⁷ Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 9, 17, 18, 58-59, 61; UNSC, *3rd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 27. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a1a14.html>, Absatz 48; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absätze 48, 49; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 22; Amnesty International, *Forced Displacement and Deliberate Destruction in Northern Iraq*, 20. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a0800f4.html>, S. 5; HRW, *Iraqi Kurdistan: Arabs Displaced, Cordoned Off, Detained*, 26. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f046494.html>. Siehe auch oben Abschnitt „Umgang mit Zivilpersonen in ehemals von ISIS kontrollierten Gebieten“.

⁸⁸ Die Stadt Jurf al-Sakhar (nach der Befreiung erfolgte eine Umbenennung in Jurf al-Nasr) war zwischen Juni und Ende Oktober 2014 unter der Kontrolle von ISIS. Siehe Musings on Iraq, *More Returns Leads to Slight Decline in Displaced in Iraq*, 20. September 2016, <http://bit.ly/2e32daD>; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 12; Musings on Iraq, *The Clearing of Iraq's Jurf Al-Sakhr, Babil and Its Impact*, 15. Januar 2015, <http://bit.ly/2dZueUk>; Reuters, *Special Report: Inside Iraq's 'Killing Zones'*, 17. Dezember 2014, <http://reut.rs/1uS4Knd>; New York Times, *Sunnis Fear Permanent Displacement from Iraqi Town*, 5. Dezember 2014, <http://nyti.ms/1GIr6ux>.

⁸⁹ Z. B. „In der Umgebung von Tikrit, das die ISF von ISIS zurückerobert haben, versuchen die Jubiri von Alam, die Widerstand gegen ISIS geleistet haben, die Rückkehr anderer Sunniten des Stamms Albu Ajil zu verhindern, da ihnen eine Kollaboration mit ISIS vorgeworfen wird“; ISW, *Iraq Situation Report: July 28-30*, 30. Juli 2015, <http://bit.ly/1Y459Ec>. Siehe auch Niqash, *My Son Ran Away to the Islamic State, Now I'm Living in Hell*, 10. September 2015, www.niqash.org/+akof0; Al-Monitor, *Displaced Iraqis still Wait to Return Home*, 24. Juni 2015, <http://almon.co/2ghm>.

⁹⁰ ACAPS, *Thematic Report: Displacement in KR-I, Iraq*, 24. August 2016, <http://bit.ly/2e9P52l>, S. 3, 4-5; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 25; OCHA, *Iraq Humanitarian Response Plan 2016*, Dezember 2015, <http://bit.ly/1U3LFAI>, S. 29.

⁹¹ „... Binnenvertriebene aus Anbar werden aufgrund ihrer sunnitischen Abstammung (die mit dem Generalverdacht verbunden ist, ISIS-Mitglied zu sein oder ISIS unterstützt zu haben) bedroht und diskriminiert“; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 11. „Doch die Neuankömmlinge, die vor dem Blutvergießen in Anbar geflohen sind, werden feindselig und misstrauisch aufgenommen. ... Die Vertriebenen berichten, dass sie von den Sicherheitskräften und einflussreichen schiitischen Milizen bedroht werden, da diese befürchten, dass sich unter den Neuankömmlingen in Bagdad Personen befinden, die Verbindungen zu den sunnitischen Extremisten im Islamischen Staat haben“; Washington Post, *Iraqi Sunnis Flee Anbar only to Find New Dangers in Baghdad*, 17. Mai 2015, <http://wpo.st/kN6Q1>. Siehe auch UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 11. December 2014 – 30 April 2015*, 13. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55a4b83c4.html>, S. 8.

⁹² New York Times, *ISIS Fighters in Iraq Attack Kirkuk, Diverting Attention from Mosul*, 21. Oktober 2016, <http://nyti.ms/2eqkDSh>; Newsweek, *ISIS Cell Attacks Northern Iraq's Kirkuk as U.S.-Backed Forces Continue Push for Mosul*, 21. Oktober 2016, <http://bit.ly/2fsD5Lo>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absatz 44; IRIN, *UN Watchdog Blasts Iraq over IDP Treatment*, 19. Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/555f1a6e4.html>; Associated Press, *Baghdad Officials Blame Sunni Displaced for Wave of Bombings*, 2. Mai 2015, <http://bit.ly/1UriuYk>; Al-Monitor, *Anbar's Displaced Sunnis not Safe from Sectarianism*, 1. Mai 2015, <http://bit.ly/1pXVxj4>.

⁹³ „Amnesty International hat Fälle dokumentiert, in denen Binnenvertriebene, die von PMU-Milizen an Kontrollpunkten und bei Sicherheitsüberprüfungen festgenommen wurden, gefoltert und in inoffiziellen Hafteinrichtungen untergebracht wurden, ferner wurde Folter und Misshandlung in Einrichtungen unter der Kontrolle des Verteidigungs- und des Innenministeriums in den Provinzen Anbar, Bagdad, Diyala und Salah Al-Din dokumentiert. ... Aus den Zeugenaussagen geht hervor, dass gefoltert wird, um die Verdächtigen zu einem ‚Geständnis‘ zu bewegen oder Informationen über IS und andere bewaffnete Gruppen zu erhalten und die inhaftierten Personen für die Verbrechen von IS zu bestrafen“; Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 8. „Binnenvertriebene werden oft ohne Rechtsgrundlage mehrere Monate festgehalten, ohne dass es zu einem Gerichtsverfahren kommt oder ihnen Zugang zu den Gerichten gewährt wird. ... Besonders besorgniserregend sind die weitverbreiteten körperlichen Misshandlungen, von denen

schiitischen und gemischt sunnitisch-schiitischen Wohngebieten auszuziehen.⁹⁴ Lager für Binnenvertriebene sind Anschlägen zum Ziel gefallen.⁹⁵ Darüber hinaus wurde berichtet, dass Männer und Jugendliche ab 15 Jahren unter Druck gesetzt wurden, bewaffneten Stammesgruppen zur Bekämpfung von ISIS beizutreten, um nicht für ISIS-Anhänger gehalten zu werden.⁹⁶

27. In der Region Kurdistan-Irak und in Gebieten, die de facto unter der Kontrolle der KRG stehen, wurden die kurdischen Sicherheitskräfte beschuldigt, sunnitisch-arabische Binnenvertriebene, die unter dem Verdacht einer ISIS-Verbindung standen, willkürlich festgehalten und inhaftiert zu haben, wobei die Betroffenen bisweilen für sehr lange Zeiträume inhaftiert waren und oftmals keinem Richter vorgeführt wurden. Die Familien der Inhaftierten werden oft nicht über deren Aufenthaltsort informiert.⁹⁷ Es wurde von Folter und Misshandlung der Inhaftierten berichtet.⁹⁸ Nach der Entlassung wurden die zuvor inhaftierten Personen – und in einigen Fällen auch ihre Familienangehörigen – laut Berichten genötigt, die Region zu verlassen, sodass zu befürchten ist, dass die Betroffenen wieder in Konfliktgebiete zurückkehren mussten.⁹⁹ Andere wurden Berichten zufolge an die Behörden der Zentralregierung überstellt, obwohl der weitverbreitete Einsatz von Foltermethoden in den Haftanstalten der Regierung besorgniserregend ist.¹⁰⁰
28. Die große Zahl der Binnenvertriebenen im Irak und die weitverbreitete Auffassung, dass sunnitische Araber ISIS-Mitglieder sind oder mit ISIS sympathisieren, hat Berichten zufolge dazu geführt, dass immer mehr sunnitische Araber und sunnitische Turkmenen, die nicht vertrieben wurden und in Bagdad und anderen von der Regierung kontrollierten Gebieten leben, nach dem Anti-Terror-Gesetz von 2005 (Gesetz Nr. 13 von 2005) verhaftet werden.¹⁰¹ Laut Berichten müssen Personen, die nach dem Anti-Terror-Gesetz festgenommen

*inhaftierte Binnenvertriebene und Zeugen berichten. Die internierten Personen werden mit Elektroschocks bestraft, an Armen oder Füßen aufgehängt und geschlagen, mit kochendem Wasser übergossen und mit Nahrungsmittelentzug zermürbt. Viele Menschen, denen eine Verbindung zu ISIS unterstellt wird, sind seit Monaten und teilweise seit über einem Jahr ohne Gerichtsverfahren inhaftiert. Familien, denen ein Besuch der inhaftierten Angehörigen erlaubt wurde, haben Spuren der Folter gesehen ...“; MRGI, Iraq’s Displacement Crisis, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 20. Siehe auch S. 11-12, 15 des genannten Berichts. Siehe auch The Atlantic, *The Hell after ISIS*, Mai 2016, <http://theatlantic.tn/1NaRaLC>; US Department of State, *2015 Country Reports - Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 13; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absätze 45, 47; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 20, 21, 22, 28, 31; Refugees International, *Displaced in Iraq: Little Aid and Few Options*, 2. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/563868d14.html>; HRW, *Iraq: Curbs Put War’s Displaced at Risk*, 30. Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/556d6a344.html>.*

⁹⁴ „Sie [Binnenvertriebene aus Anbar in Bagdad] werden regelmäßig allein aufgrund ihrer Herkunft verdächtigt, mit ISIS zu sympathisieren, und einige haben berichtet, dass sie von den Bewohnern schiitischer Wohngebiete zum Verlassen des Gebiets gezwungen wurden. Somit wurden sie nun zum zweiten Mal vertrieben“; Refugees International, *Displaced in Iraq: Little Aid and Few Options*, 2. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/563868d14.html>, S. 7. Siehe auch UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 – 30 April 2015*, 13. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55a4b83c4.html>; Washington Post, *Iraqi Sunnis Flee Anbar only to Find New Dangers in Baghdad*, 17. Mai 2015, <http://wpo.st/kN6Q1>; The Atlantic, *The Hell after ISIS*, Mai 2016, <http://theatlantic.tn/1NaRaLC>.

⁹⁵ Auf das Al Salam Lager für Binnenvertriebene in Bagdad wurden z. B. innerhalb von drei Monaten drei Anschläge verübt, denen Binnenvertriebene zum Opfer fielen; UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 16; UNAMI, *Attack on Al Salam Camp for Displaced Families*, 27. Juli 2016, <http://bit.ly/2annlbp>; UNHCR, *UNHCR Statement on Attack on Al Salam Camp for Displaced Families*, 5. Juli 2016, <http://bit.ly/2aTjQNa>.

⁹⁶ Viele Binnenvertriebene aus Hawidscha (Kirkuk) haben sich Berichten zufolge bewaffneten Stammesgruppen angeschlossen, um zu beweisen, dass sie entgegen der allgemeinen Wahrnehmung der Bevölkerung in Hawidscha, einem seit Juni 2014 von ISIS kontrollierten Distrikt, tatsächlich keine ISIS-Anhänger sind. Laut den Berichten haben sich auch Jungen unter 15 Jahren diesen bewaffneten Gruppen angeschlossen, UNHCR, November 2016. Siehe auch OCHA, *Everything Possible Must Be Done to Stop Child Recruitment and Uphold International Humanitarian Law in Iraq*, 31. August 2016, <http://bit.ly/2ejX564>.

⁹⁷ Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 38-40, 42-43. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 16, 18, 20; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absätze 45, 66; HRW, *Iraqi Kurdistan: Arabs Displaced, Cordoned Off, Detained*, 26. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f046494.html>.

⁹⁸ Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 8, 47-48; US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 8, 9; HRW, *Iraqi Kurdistan: Arabs Displaced, Cordoned Off, Detained*, 26. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f046494.html>.

⁹⁹ UNHCR, November 2016. Siehe auch NINA, *Peshmerga Departs 15 Arab Families Because of Bomb Explosion*, 6. September 2016, <http://bit.ly/2ev4SwJ>.

¹⁰⁰ Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 47-48.

¹⁰¹ Die Vereinten Nationen und Menschenrechtsorganisationen haben ihrer Sorge darüber Ausdruck verliehen, dass das Gesetz eine sehr weite Definition von Terrorismus enthält und für zahlreiche als „terroristische Handlungen“ definierte Aktivitäten die Todesstrafe vorschreibt; UN-Menschenrechtsausschuss, *Concluding Observations on the Fifth Periodic Report of Iraq*, 6. November 2015, CCPR/CO/IRQ/5, <http://www.refworld.org/docid/5669387c4.html> (im Folgenden als „UN-Menschenrechtsausschuss, *Concluding Observations on the 5th Periodic*

werden, oft über lange Zeiträume in Untersuchungshaft verbleiben, ohne dass ihnen Zugang zu einem Rechtsbeistand und medizinischer Versorgung oder der Besuch von Familienangehörigen erlaubt wird.¹⁰² Die Haftbedingungen sind Berichten zufolge für Personen, die nach dem Anti-Terror-Gesetz festgenommen werden, besonders hart.¹⁰³ Der Einsatz von Folter und anderen Formen der Misshandlung – meist zum Entlocken eines Geständnisses – ist laut Berichten gang und gäbe, vor allem bei der Verhaftung und während der Untersuchungshaft in den Einrichtungen des Innen- und Verteidigungsministeriums.¹⁰⁴ Es wurde gemeldet, dass die festgenommenen Personen, einschließlich Kindern, manchmal in inoffiziellen Einrichtungen inhaftiert werden, wo sie noch größeren Gefahren ausgesetzt sind.¹⁰⁵ Berichten zufolge sind sunnitische Männer in der Haft an den Folgen der Folter gestorben.¹⁰⁶ Die Haftbedingungen in den Gefängnissen und Internierungsanstalten werden als „hart und lebensbedrohlich“ beschrieben und sind durch Nahrungsmittelknappheit, Überfüllung, unzureichenden Zugang zu sanitären Einrichtungen und medizinischer Versorgung sowie allgegenwärtige Folter und andere Formen der Misshandlung gekennzeichnet.¹⁰⁷ Berichten zufolge sind im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit weiterhin regelmäßige Verstöße gegen das Recht der Angeklagten auf ein faires Verfahren zu beobachten, insbesondere im Hinblick auf Personen, die nach dem Anti-Terror-Gesetz angeklagt werden.¹⁰⁸ Aus den Berichten geht hervor, dass die Angeklagten regelmäßig auf der Grundlage umstrittener Geständnisse verurteilt werden, einschließlich zu langen Haftstrafen oder Todesstrafe.¹⁰⁹ Obwohl sich die Vereinten Nationen und

Report of Iraq, 6. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5669387c4.html> (bezeichnet), Absätze 9, 27; UN-Generalversammlung, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, 27. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55f7f4c74.html>, Absatz 78.

¹⁰² „Inhaftierte Personen, insbesondere mutmaßliche Terroristen, wurden nach ihrer Verhaftung wochen- oder gar monatelang in Isolationshaft gehalten, oftmals unter Bedingungen, die einem Verschwindenlassen gleichkamen, und in geheimen Gefängnissen, die dem Innenministerium und dem Verteidigungsministerium unterstanden und einer Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft oder sonstige Kontrollorgane nicht zugänglich waren“ (Hervorhebung nur hier); Amnesty International, *Amnesty International Report 2015/16 - Iraq*, 24. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d05b4a9.html>. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports - Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 16-18; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 20; UN-Menschenrechtsausschuss, *Concluding Observations on the 5th Periodic Report of Iraq*, 6. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5669387c4.html>, Absatz 33; UN-Ausschuss gegen Folter, *Concluding Observations on the Initial Report of Iraq*, 7. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/57a9c1a24.html>, Absatz 14; UNAMI, *Report on the Death Penalty in Iraq*, Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/5445189a4.html>, S. 2, 13.

¹⁰³ Laut US-Außenministerium werden Personen, die nach dem Anti-Terror-Gesetz gefangen gehalten werden, getrennt von anderen Gefangenen untergebracht, und bei ihnen „bestand eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sie unter härteren Bedingungen in Einrichtungen des Innenministeriums bleiben mussten“; US Department of State, *2015 Country Reports - Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 10.

¹⁰⁴ „Das Ministerium für Menschenrechte hat bestätigt, dass in den Gefängnissen und Internierungsanstalten regelmäßig der Vorwurf erhoben werde, dass gefoltert und systematisch misshandelt werde. Internationale Menschenrechtsorganisationen haben glaubhafte Fälle von Folter und Misshandlung in Einrichtungen des Innenministeriums und in geringerem Umfang auch in Internierungsanstalten des Justiz- und des Verteidigungsministeriums dokumentiert ...“; US Department of State, *2015 Country Reports - Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 8. Siehe auch S. 3, 9, 15 und 25 des Berichts und Amnesty International, *Report 2015/16 - Iraq*, 24. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d05b4a9.html>; UN-Ausschuss gegen Folter, *Concluding Observations on the Initial Report of Iraq*, 7. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/57a9c1a24.html>, Absatz 15; UNAMI, *Report on the Death Penalty in Iraq*, Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/5445189a4.html>, S. 13, 24-25.

¹⁰⁵ UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict in Iraq*, 9. November 2015, vS/2015/852, <http://www.refworld.org/docid/565fe2094.html>, Absatz 39; UN-Menschenrechtsausschuss, *Concluding Observations on the 5th Periodic Report of Iraq*, 6. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5669387c4.html>, Absatz 33; UN-Ausschuss gegen Folter, *Concluding Observations on the Initial Report of Iraq*, 7. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/57a9c1a24.html>, Absatz 16; Amnesty International, *Iraq: Submission to the UN Human Rights Committee*, 9. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/5667dd314.htm>, S. 5, 7, 9.

¹⁰⁶ US Department of State, *2015 Report on International Religious Freedom - Iraq*, 10. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57add86b59.html>; UN-Ausschuss gegen Folter, *Concluding Observations on the Initial Report of Iraq*, 7. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/57a9c1a24.html>, Absatz 19.

¹⁰⁷ US Department of State, *2015 Country Reports - Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 9-10. Siehe auch HRW, „No One is Safe“ - *The Abuse of Women in Iraq's Criminal Justice System*, 6. Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/52f4d10a4.html>, S. 67-71. Im Rahmen der Übernahme der Haftanstalten durch ISIS wurde von NROs gemeldet, dass die verbleibenden Gefängnisse massiv überbelegt gewesen seien; US Department of State, *2015 Country Reports - Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 10.

¹⁰⁸ „Das irakische Strafrechtssystem ist noch immer mit schwerwiegenden Mängeln behaftet. Die Gerichtsverfahren finden oft – insbesondere bei Personen, die nach dem Anti-Terror-Gesetz angeklagt sind und eine Todesstrafe zu befürchten haben – unter äußerst unfairen Bedingungen statt, da die Gerichte häufig Beweise zulassen, die im Rahmen von Foltermaßnahmen erlangt wurden, selbst wenn die Angeklagten ihre ‚Geständnisse‘ vor Gericht widerrufen“; Amnesty International, *Iraq: Executions Will not Deter Further Deadly Attacks*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577fc3e24.html>. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports - Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 18; UN-Menschenrechtsausschuss, *Concluding Observations on the 5th Periodic Report of Iraq*, 6. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5669387c4.html>, Absatz 35; Amnesty International, *Iraq: Submission to the UN Human Rights Committee*, 9. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/5667dd314.htm>, S. 10-12.

¹⁰⁹ Laut Berichten unterlassen es die Gerichte regelmäßig, Ermittlungen einzuleiten, wenn die Angeklagten vor Gericht darlegen, dass sie gefoltert wurden; US Department of State, *2015 Country Reports - Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 16; Amnesty International, *Amnesty International Report 2015/16 - Iraq*, 24. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d05b4a9.html>; HRW, *World*

Menschenrechtsorganisationen aufgrund der Bedenken hinsichtlich ordnungsgemäßer und fairer Gerichtsverfahren wiederholt für ein Moratorium für alle Todesstrafen und Hinrichtungen ausgesprochen haben, wird laut Berichten ausgiebiger Gebrauch von der Todesstrafe gemacht, wobei sie den Meldungen zufolge vor allem nach dem Anti-Terror-Gesetz verhängt wird.¹¹⁰ Der UN-Ausschuss gegen Folter sprach von „einem durchgängigen Muster, nach dem mutmaßliche Terroristen und andere Verdächtige, die als hohes Sicherheitsrisiko angesehen werden, einschließlich Minderjähriger, ohne Haftbefehl festgenommen, über lange Zeiträume in Isolationshaft gehalten oder in geheimen Internierungsanstalten untergebracht und grausam gefoltert werden, damit sie ein Geständnis ablegen.“¹¹¹ Beispielsweise verkündete das Justizministerium am 21. August 2016, dass 36 Personen im Zusammenhang mit der Tötung von ca. 1.700 Offiziersanwärtern im militärischen Lager Speicher bei Tikrit (Salah Al-Din) verurteilt und erhängt worden waren. Die Gerichtsverfahren dauerten nur wenige Stunden, und allgemein wurde berichtet, dass sie den Standards für ordnungsgemäße und faire Gerichtsverfahren nicht genügten und die Urteile auf „Geständnissen“ beruhten, die unter Folter erzwungen worden waren.¹¹² Die Todesstrafe ist bei zahlreichen Aktivitäten, die als „terroristische Handlungen“ definiert sind, obligatorisch, und Personen, die nach dem Gesetz zur Todesstrafe verurteilt werden, haben kein Recht darauf, um Begnadigung zu bitten, obwohl die internationale Menschenrechtsgesetzgebung dies vorsieht.¹¹³

29. Berichten zufolge hat die zielgerichtete Gewalt gegen sunnitische Araber in Bagdad und anderen von der Regierung kontrollierten Gebieten des Irak seit 2014 zugenommen. Sunnitische Araber erhalten Todesdrohungen, ihre Häuser werden zerstört und sie werden zwangsweise vertrieben,¹¹⁴ entführt/verschleppt und außergerichtlich hingerichtet.¹¹⁵ Die sunnitische Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, ist laut Berichten von den ISF und verbündeten Streitkräften der PMU nach ISIS-Attacken auf die schiitische Zivilbevölkerung ins Visier genommen worden, und im Rahmen offensichtlicher Vergeltungsmaßnahmen wurden sunnitische Zivilpersonen getötet und ihre Häuser, Geschäfte und Moscheen zerstört.¹¹⁶ Seit 2014

Report 2016 - Iraq, 27. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56bd99386.html>; UN-Menschenrechtssauschuss, *Concluding Observations on the 5th Periodic Report of Iraq*, 6. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5669387c4.html>, Absatz 29; UNAMI, *Report on the Death Penalty in Iraq*, Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/5445189a4.html>, S. 24, Fn. 146.

¹¹⁰ „Die Gerichtsverfahren – insbesondere Verfahren, in denen sich die Angeklagten wegen dem Vorwurf des Terrorismus zu verantworten haben und ihnen die Todesstrafe droht – finden systematisch unter unfairen Bedingungen statt, da die Gerichte häufig ‚Geständnisse‘, die im Rahmen von Foltermaßnahmen erlangt wurden, als Beweise zulassen“; Amnesty International, *Report 2015/16 - Iraq*, 24. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d05b4a9.html>. Siehe auch UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 49; UN-Pressdienst, *UN Rights Chief Expresses Concern about Iraq's Fast-Tracking of Executions*, 1. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57a0385840c.html>; Amnesty International, *Iraq: Shocking Surge in 2016 Death Sentences Tops 90 as 'Terror' Trial Closes*, 18. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56cc23b74.html>.

¹¹¹ UN-Ausschuss gegen Folter, *Concluding Observations on the Initial Report of Iraq*, 7. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/57a9c1a24.html>, Absatz 16.

¹¹² Amnesty International, *Iraq: Executions Will not Eliminate Security Threats*, 22. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57bd533e4.html>; UNSC, *3rd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 27. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a1a14.html>, Absatz 51; US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 19-20; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, Fn. 40; HRW, *Iraq: Set Aside Verdict in Massacre of Cadets*, 15. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55acfac74.html>.

¹¹³ Art. 6 Abs. 4 IPBPR sieht vor, dass jeder zum Tod Verurteilte das Recht hat, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Siehe *Constitution of the Republic of Iraq*, 15. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/docid/454f50804.html>, Art. 73(1).

¹¹⁴ Z. B. wurden als Reaktion auf den ISIS-Anschlag auf Kirkuk vom 21. Oktober 2016 in vier mehrheitlich arabischen Dörfern (Kara Tapa, Wahid Huzairan, Kutans und Qushqai) massenhaft Wohnhäuser zerstört, was zur Vertreibung von über 1.100 Familien geführt hat; UNHCR, November 2016. Siehe auch HRW, *Marked With An "X" - Iraqi Kurdish Forces' Destruction of Villages, Homes in Conflict with ISIS*, 13. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/582979404.html>; Amnesty International, *Iraq: 'Where Are We Supposed to Go?' Destruction and Forced Displacement in Kirkuk*, 7. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5820812db.html>, S. 10-13.

¹¹⁵ „Der Irak ist seit der Besetzung eines großen Teils des Landes durch IS vor einem Jahr in eine tödliche Gewaltspirale verwickelt. Die grausamen IS-Verbrechen haben zu einer steigenden Anzahl religiös motivierter Anschläge schiitischer Milizen geführt, die sich als Vergeltungsmaßnahmen für die IS-Verbrechen gegen sunnitische Araber richten“; Amnesty International, *A Deadly Spiral of Sectarian Violence - A Year on from IS Onslaught on Iraq*, 10. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/557a90684.html>. Siehe auch HRW, *KRG: Kurdish Forces Ejecting Arabs in Kirkuk*, 3. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/581c95834.html>; Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 28-31; UNHCR, *Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA) in Baghdad for Sunni Arabs from ISIS-Held Areas*, Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/575537dd4.html>, S. 4-10; UNSC, *3rd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 27. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a1a14.html>, Absatz 22.

¹¹⁶ Z. B. wurde berichtet, dass Angriffe von ISIS auf schiitische Ziele in der Stadt Al-Muqdadiah (Diyala) im Januar und Februar 2016 Vergeltungsmaßnahmen gegen Sunniten zur Folge hatten, bei denen Sunniten getötet und ihre Häuser, Geschäfte und Moscheen in Brand gesetzt wurden; UNSC, *3rd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 27. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a1a14.html>, Absatz 20; Amnesty International, *Iraq: Militia War Crimes in Muqdadiah Highlight Authorities' Persistent Failures to Hold Them to Account*, 5. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/580606624.html>; HRW, *Iraq: Possible War Crimes by*

sind palästinensische Flüchtlinge in Bagdad zunehmend Anschlägen ausgesetzt, die sich auf ihre Nationalität und vermeintliche Verbindung zu ISIS stützen. Dabei kommt es zu Belästigungen, Drohungen, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen über lange Zeiträume nach dem Anti-Terror-Gesetz, körperlichen Misshandlungen, Entführungen, Erpressungen sowie Hausdurchsuchungen im Rahmen von Razzien durch staatliche und nichtstaatliche Akteure.¹¹⁷

30. Im Zuge der Rückeroberung ehemals von ISIS kontrollierter Gebiete werden Binnenvertriebene, insbesondere sunnitische Araber, Berichten zufolge von den örtlichen Behörden zunehmend unter Druck gesetzt und sogar gezwungen, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren.¹¹⁸ Druck wird den Meldungen zufolge u. a. dadurch aufgebaut, dass Schreiben mit Fristsetzung für die Abreise verschickt werden und Drohungen ausgesprochen werden, Zwangsräumungen erfolgen und Ausweispapiere beschlagnahmt werden, Festnahmen wegen fehlender Ausweispapiere oder nach dem Anti-Terror-Gesetz erfolgen und vermehrt Wohnhäuser zerstört werden und eine sofortige Rückkehr in das Herkunftsgebiet oder die Umsiedlung in Lager für Binnenvertriebene erzwungen wird.¹¹⁹ Eine Rückkehr unter diesen Umständen birgt die große Gefahr einer erneuten Vertreibung.¹²⁰

Shia Militia, 31. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b11e5d12d7.html>. Beim sogenannten „Barwana-Massaker“ vom 26. Januar 2015 wurden im Rahmen einer Vergeltungsmaßnahme für den Tod von ISF- und PMU-Mitgliedern in den Tagen zuvor mindestens 56 sunnitische Muslime in Barwana (Diyala) von den ISF und PMU summarisch hingerichtet; siehe Amnesty International, *Iraq: Barwana Massacre - Botched Investigation, Families Waiting for Justice*, 10. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/5667dc924.html>; HRW, *Iraq: Militias Escalate Abuses, Possibly War Crimes*, 15. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e48d334.html>. Siehe auch MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 11, 13, 22.

¹¹⁷ UNHCR, November 2016. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Report – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 42; Al Karama Foundation, *Iraq: Enforced Disappearance of Palestinian Refugee in Baghdad since 8 July 2015*, 27. November 2015, <http://bit.ly/2frXpwB>; Landinfo (auf Norwegisch), *Respons Irak: Palestinerne i Bagdad*, Juni 2015, http://landinfo.no/asset/3158/1/3158_1.pdf, S. 2-3.

¹¹⁸ Der Einsatz von Zwangsmaßnahmen gegenüber Binnenvertriebenen ist vor allem aus Kirkuk, aber auch aus Babel, Bagdad und Karbala gemeldet worden; UNHCR, November 2016. Siehe auch UNHCR, *Mosul Weekly Protection Update, 29 October – 4 November, 2016*, 4. November 2016, <http://bit.ly/2fsroVl>; Al-Monitor, *Iraq's Karbala Votes for Return of Displaced People*, 22. Juli 2016, <http://bit.ly/2a0iQ50>; UNHCR, *Iraq Factsheet*, September 2016, <http://bit.ly/2dNYG43>; UNHCR, *Iraq: Flash Update*, 15. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b70b3fa.html>, S. 2; UNHCR, *Iraq Flash Update*, 21. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/579217304.html>, S. 2; US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 62; OCHA, *2016 Humanitarian Needs Overview*, November 2015, <http://bit.ly/1RoAqvO>, S. 16.

¹¹⁹ In Kirkuk wurden z. B. arabische Binnenvertriebene in städtischen Gebieten und in Lagern für Binnenvertriebene wiederholt unter Druck gesetzt, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren. Anfang September 2016 initiierten die Behörden in Kirkuk eine groß angelegte Kampagne mit dem Ziel der zwangsweisen Rückführung. Im Rahmen dieser Kampagne wurden bis Ende Oktober 2016 massenweise Dokumente beschlagnahmt und Hunderte von Vertriebenenfamilien ausgewiesen. Ende September 2016 wurde die zwangsweise Rückführung von Binnenvertriebenen aus einigen Gebieten (Falludscha und Teile von Salah Al-Din) durch Fürsprache auf höchster Ebene zeitweise ausgesetzt, doch Binnenvertriebene aus anderen Gebieten wurden weiterhin zur Rückkehr gezwungen. Zwischen dem 1. September und dem 12. Oktober 2016 wurden Berichten zufolge über 2.600 Binnenvertriebenenfamilien gezwungen, in die Provinzen Diyala, Salah Al-Din, Anbar und Ninewa zurückzukehren, einschließlich in Gebiete wie Hadschi Ali und Kajara (Provinz Ninewa), die erst kürzlich von ISIS zurückerobert waren. Als Reaktion auf den ISIS-Anschlag auf Kirkuk vom 21. Oktober 2016 verlangten die örtlichen Behörden von allen Binnenvertriebenen, die in Kirkuk außerhalb der Lager gelebt hatten, ihre Häuser zu verlassen und in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren. Personen, die den Anweisungen nicht Folge leisteten, wurden zwangsweise vertrieben, und ihre Häuser wurden zerstört. Zwischen dem 22. und dem 29. Oktober 2016 erhielten alle Binnenvertriebenen, die außerhalb von Lagern lebten, jedoch vorrangig diejenigen, die in mehrheitlich kurdischen Bezirken lebten, die Anweisung, Kirkuk zu verlassen, und über 6.400 Personen verließen die Stadt. Ebenso erließ der Bürgermeister von Khanaqin (Diyala) nach einem Anstieg von Sicherheitszwischenfällen in Kirkuk, Saadiya und Khanaqin am 24. Oktober 2016 eine Anordnung, mit der ca. 10.000 Binnenvertriebene, die in Dörfern rund um Khanaqin City lebten, angewiesen wurden, entweder in Lager zu übersiedeln oder in ihre Herkunftsorte zurückzukehren. Am 26. Oktober 2016 wies der Sicherheitsrat von Khanaqin die *Mukhtars* (Gemeindevorsteher) an, Verzeichnisse anzufertigen, in denen alle Binnenvertriebenen, die in Dörfern rund um Khanaqin leben, aufgeführt sind, und er stellte fest, dass Binnenvertriebene, denen die Rückkehr in ihre Herkunftsgebiete erlaubt wurde, sich nicht länger im Distrikt Khanaqin aufhalten dürften. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments wurde diese Anordnung nicht durchgesetzt, allerdings sind 25 Familien in Lager umgesiedelt; UNHCR, November 2016. Siehe auch HRW, *Marked With An "X" - Iraqi Kurdish Forces' Destruction of Villages, Homes in Conflict with ISIS*, 13. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/582979404.html>; Amnesty International, *Iraq: 'Where Are We Supposed to Go?' Destruction and Forced Displacement in Kirkuk*, 7. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5820812db.html>; HRW, *KRG: Kurdish Forces Ejecting Arabs in Kirkuk*, 3. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/581c95834.html>; UNHCR, *Iraq: Situation Flash Update*, 26. Oktober 2016, <http://bit.ly/2e5C8er>; OHCHR, *Press Briefing Note on Iraq and South Sudan*, 25. Oktober 2016, <https://shar.es/1IqtVn>. Nach einem Anschlag, der Berichten zufolge von ISIS am 28. August 2016 bei einer Hochzeit in Ain al-Tamer (Karbala) verübt wurde, wurden Binnenvertriebene aus Anbar unter Druck gesetzt, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren. Bis Mitte Oktober 2016 hatten über 265 vertriebene Familien Ain al-Tamer und Karbala City verlassen, da sie befürchteten, festgenommen oder Opfer von Vergeltungsmaßnahmen zu werden. Auch die Behörden in Babel haben eine nicht näher bezifferte Anzahl von Binnenvertriebenen aufgefordert, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren; UNHCR, November 2016. Siehe auch OCHA, *Humanitarian Bulletin Iraq, September 2016*, 15. Oktober 2016, <http://bit.ly/2e8Oyz7>, S. 4; Iraqi Observatory for Human Rights, *Asayish Forces Ask Displaced People from Al-Anbar and Salah al-Din to Leave Kirkuk*, 11. Oktober 2016, <http://bit.ly/2ej3fOB>; UNHCR, *Mosul Situation Flash Update*, 4. Oktober 2016, <http://bit.ly/2dxa55S>; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 15.

¹²⁰ Beispielsweise wurde von den Behörden in Kirkuk zunehmend Druck ausgeübt und es wurden Maßnahmen (Zwangsräumung, Beschlagnahme von Ausweisen) ergriffen, um Binnenvertriebene zu einer Rückkehr in ihre Herkunftsgebiete in Diyala zu zwingen, sodass 322 Familien in ihr Herkunftsgebiet in Al-Udhaim (Diyala) zurückkehrten, wo sie unter freiem Himmel oder in unfertigen Gebäuden leben mussten, da ihre ehemaligen

Zivile Opfer

31. Der anhaltende Konflikt und die Gewaltausbrüche haben verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung.¹²¹ Seit der Invasion im Jahr 2003 war der Irak nie frei von gewalttätigen Auseinandersetzungen, und auf dem Höhepunkt des religiösen Konflikts 2006-2007 erreichten die Todeszahlen ihren Höchststand. Zwischen 2010 und 2012 ging die Gewalt im Irak zurück.¹²² Berichten zufolge ist die Zahl der zivilen Opfer seit Mitte 2013 im Vergleich zu den Vorjahren wieder angestiegen.¹²³ 2014 und 2015 erreichte die Zahl ihren Höchststand seit dem Höhepunkt des religiösen Konflikts 2006-2007.¹²⁴ 2016 ist die Zahl der zivilen Opfer noch immer hoch.¹²⁵ Aus den Statistiken der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) geht hervor, dass die Provinz Bagdad in jedem Monat der Jahre 2014, 2015 und 2016 mehr zivile Todesopfer als jede andere Provinz zu verzeichnen hatte.¹²⁶ Dahinter folgen, wenn auch nicht immer in der gleichen Reihenfolge, die Provinzen Anbar, Diyala, Kirkuk, Salah Al-Din und Babel.¹²⁷ Vor dem Beginn der militärischen Offensive zur Wiedereroberung von Mossul warnte die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die humanitären Maßnahmen im Irak, dass die humanitären Auswirkungen der Militärkampagne gegen ISIS in Mossul „verheerend“ sein würden und „wahrscheinlich massenweise Opfer unter der Zivilbevölkerung“ zu erwarten seien.¹²⁸

Häuser zerstört worden waren. An ihrem derzeitigen Aufenthaltsort haben sie keinen Zugang zu grundlegender Versorgung, einschließlich Nahrungsmitteln, Wasser, geeigneten Unterkünften, sanitären Anlagen und Gesundheitsversorgung. Von vielen Familien wurden die Ausweise im Rahmen von Zwangsräumungen beschlagnahmt, was ihre Schutzbedürftigkeit erhöht. Darüber hinaus ist das Gebiet mit USBV vermint; UNHCR, November 2016. Siehe auch HRW, KRG: *Kurdish Forces Ejecting Arabs in Kirkuk*, 3. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/581c95834.html>; UNHCR, *Iraq: Situation Flash Update*, 31. Oktober 2016 <http://bit.ly/2e5rILw>.

¹²¹ UNSC, *4th Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/5784de404.html>, Absatz 34.

¹²² Siehe z. B. die Statistiken der Organisation Iraq Body Count (IBC), die gewaltbedingte Todesfälle im Irak aufzeichnet, indem sie Medienberichte abgleicht und Angaben oder Aufzeichnungen von Krankenhäusern, Leichenhallen, NROs und offiziellen Stellen sammelt: IBC, *Database*, letzter Zugriff am 13. November 2016, <https://www.iraqbodycount.org/database/>.

¹²³ 2013 verzeichneten IBC 9.851, UNAMI 7.818 und die irakische Regierung 5.298 zivile Todesopfer; IBC, *Database*, letzter Zugriff am 7. November 2016, <https://www.iraqbodycount.org/database/>; UNAMI, *UN Casualty Figures for December, 2013 Deadliest since 2008 in Iraq*, 2. Januar 2014, <http://www.refworld.org/docid/58209b0b4.html>; Iraq Government Casualty Figures, zusammengestellt von AFP, letzter Zugriff am 7. November 2016, <http://bit.ly/22EFvbp>. Siehe auch Musings on Iraq, *2013 Ends with Deaths and Violence Going Up in Iraq*, 8. Januar 2014, <http://bit.ly/1o8bC3E>.

¹²⁴ Es existieren mehrere Datensätze zu Todesfällen und Verletzten im Irak, die auf verschiedenen Methoden beruhen und jeweils sehr unterschiedliche Zahlenangaben enthalten. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung verlässlicher Daten unter den derzeitigen Sicherheitsbedingungen ist keine dieser Zahlen als exakt anzusehen, und alle Quellen betonen, dass es sich um „Mindestzahlen“ handelt. 2015 dokumentierte UNAMI ein „*absolute Minimum*“ von 7.515 zivilen Todesopfern und mehr als 14.800 Verletzten (zivile Opfer aus Anbar sind nicht in allen Monaten enthalten). IBC verzeichnete insgesamt 17.500 zivile Todesopfer im Jahr 2015, und Musings on Iraq zählte 2015 über 17.300 zivile Todesopfer und mehr als 18.000 verletzte Zivilpersonen. Die irakische Regierung veröffentlichte 2015 keine Angaben zu zivilen Opfern; IBC, *Database*, letzter Zugriff am 13. November 2015, <https://www.iraqbodycount.org/database/>; UNAMI, *UN Casualty Figures for the Month of December 2015*, 1. Januar 2016, <http://bit.ly/1TsK5rI>; Musings on Iraq, *Over 51,000 Casualties in Iraq in 2015*, 24. Februar 2016, <http://bit.ly/1RxLAI2>. Für Angaben der irakischen Regierung zu Todesopfern und Verletzten bei den ISF und der Polizei siehe Musings on Iraq, *New Casualty Report from Iraq's Government*, 23. Dezember 2015, <http://bit.ly/1pJD1L3>. 2014 dokumentierte UNAMI ein „*absolute Minimum*“ von 12.282 zivilen Todesopfern und mehr als 23.000 verletzten Zivilpersonen. IBC dokumentierte den Tod von rund 20.200 Zivilpersonen, was eine Verdopplung gegenüber 2013 darstellte, wobei die Zahl der zivilen Todesopfer 2013 wiederum doppelt so hoch war wie 2012. Die irakische Regierung meldete über 12.500 zivile Todesopfer (ohne Polizei) und über 18.000 verletzte Zivilpersonen. Dies ist der Höchststand seit 2007. Der Blog Musings on Iraq verzeichnete sogar eine noch höhere Anzahl ziviler Opfer: 17.098 Tote und 26.590 Verletzte; IBC, *Database*, letzter Zugriff am 13. November 2016, <https://www.iraqbodycount.org/database/>; UNAMI, *UN Casualty Figures for December; 2014 Deadliest since 2008 in Iraq*, 4. Januar 2015, <http://bit.ly/14stgGA>; Iraq Government Casualty Figures, compiled by AFP, letzter Zugriff am 13. November 2016, <http://bit.ly/22EFvbp>; Musings on Iraq, *2014 Deadliest Year in Iraq since Civil War Period*, 6. Januar 2015; Musings on Iraq, *Charts on Violence in Iraq 2014 Part II - Dead and Wounded by Group*, 6. Januar 2015, <http://bit.ly/1Rz971O>.

¹²⁵ UNAMI meldete zwischen Januar und Oktober 2016 eine „*absolute Mindestzahl*“ von 5.566 getöteten und 10.392 verletzten Zivilpersonen (zivile Opfer aus Anbar sind nicht in allen Monaten enthalten). IBC verzeichnete zwischen Januar und Oktober 2016 mehr als 13.700 zivile Opfer (vorläufige Zahlen). Musings on Iraq dokumentierte in diesem Zeitraum mehr als 18.000 Todesfälle unter Zivilisten und Nichtzivilisten; UNAMI, *UN Casualty Figures for Iraq for the Month of October 2016*, 1. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/58209b754.html>; IBC, *Database*, letzter Zugriff am 13. November 2016, <https://www.iraqbodycount.org/database/>. Für Angaben von Musings in Iraq zu den zivilen Opfern pro Monat siehe Monatsberichte *Violence in Iraq*, abrufbar unter <http://musingsoniraq.blogspot.com/>.

¹²⁶ Die Zahl ziviler Opfer blieb in Bagdad in den Jahren 2014 (3.702 Tote und 8.375 Verletzte), 2015 (3.727 Tote und 9.272 Verletzte) und zwischen Januar und Oktober 2016 (2.871 Tote und 7.725 Verletzte) im Wesentlichen konstant hoch; siehe monatliche Angaben von UNAMI zu zivilen Opfern, abrufbar unter UNAMI, *Civilian Casualties*, letzter Zugriff am 13. November 2016, <http://bit.ly/1NpHRqT>.

¹²⁷ Angaben zu zivilen Opfern aus Anbar sind nicht für jeden Monat verfügbar; UNAMI, *Civilian Casualties*, <http://bit.ly/1NpHRqT>. Auch Musings on Iraq verzeichnete in den genannten Provinzen die höchsten monatlichen Opferzahlen, allerdings variiert die Reihenfolge von Monat zu Monat. Siehe monatliche Sicherheitsberichte für 2015 und 2016 bei Musings on Iraq, <http://musingsoniraq.blogspot.com/>.

¹²⁸ UN Iraq, *Humanitarian Partners Warn that Time Is Running Out: USD 284 Million Is Urgently Needed to Prepare for the Mosul Humanitarian Operation*, 20. Juli 2016, <http://bit.ly/2dgUAFj>. Parallel zur laufenden Mossul-Offensive hat IBC einen Höchststand an zivilen Opfern verzeichnet: Im Oktober 2016 wurden mindestens 2.300 Zivilpersonen getötet und somit mehr als in jedem anderen Monat in 2015 und 2016; IBC, *Database*, letzter Zugriff am 13. November 2016, <https://www.iraqbodycount.org/database/>.

32. Die Eskalation der Gewalt seit 2014 und die damit einhergehende humanitäre Krise haben Berichten zufolge zu weiteren Todesfällen geführt, die auf fehlenden Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und medizinischer Versorgung zurückgehen.¹²⁹

Vertreibung innerhalb und außerhalb des Landes

33. Seit zwei Jahren ist der Irak mit einer großen Flüchtlingskrise konfrontiert. Seit Januar 2014 wurden über 3,18 Mio. Menschen vertrieben, d. h. fast einer von zehn Irakern, wobei mehrere Massenvertreibungen und zahlreiche kleinere Vertreibungswellen stattfanden,¹³⁰ vor allem in den Provinzen Anbar, Ninewa und Salah Al-Din sowie Diyala, Bagdad, Kirkuk und Babel.¹³¹ Mitunter wurden ganze Gemeinden vertrieben.¹³² Weitere 1,1 Mio. Menschen sind seit dem früheren Konflikt in den Jahren 2006-2007 auf der Flucht.¹³³ Im Zuge der Verschiebung des Konflikts von einer irakischen Region in die nächste sind viele Personen mehrfach vertrieben worden.¹³⁴ Gemessen an der Gesamtzahl verfügt der Irak über die drittgrößte Flüchtlingspopulation der Welt.¹³⁵ Derzeit sind Binnenvertriebene in 106 Distrikten und 3.735 verschiedenen Orten im Irak verteilt, wobei die Provinzen Anbar, Bagdad, Dohuk, Erbil und Kirkuk die meisten Binnenvertriebenen aufgenommen haben.¹³⁶ Die aktuellen militärischen Offensiven zur Rückeroberung der Gebiete, die noch unter Kontrolle von ISIS sind, haben zu neuen Massenvertreibungen geführt. Zwischen März und Oktober 2016 wurden Berichten zufolge über 300.000 Iraker vertrieben, und zwar mehrheitlich aus den Provinzen Anbar, Ninewa, Salah Al-Din und Kirkuk.¹³⁷
34. Die militärische Offensive zur Rückeroberung von Mossul und Umgebung könnte schlimmstenfalls zur Vertreibung von mehr als einer Million Menschen führen.¹³⁸ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments waren Berichten zufolge seit dem Beginn der Offensive am 17. Oktober 2016 über 54.000 Menschen, davon die Hälfte Kinder, aus dem Distrikt Mossul und Umgebung vertrieben worden, und im Zuge des Vorrückens der gegen ISIS kämpfenden Streitkräfte in dicht bevölkerte städtische und randstädtische Gebiete ist mit weiteren Vertreibungen zu rechnen. Die überwiegende Mehrzahl der Binnenvertriebenen der jüngsten Flüchtlingswelle befindet sich in der Provinz Ninewa.¹³⁹ Schätzungsweise bis zu 1,5 Mio. Menschen sitzen in Mossul und Umgebung fest.¹⁴⁰
35. Außerdem haben die Konflikte und Menschenrechtsverletzungen dazu geführt, dass Iraker ins Ausland fliehen mussten, um dort Sicherheit und Schutz zu suchen. Die UNHCR-Vertretungen in der Region verzeichnen seit Sommer 2014 erhöhte Einreisezahlen sowie eine Zunahme der amtlich gemeldeten Iraker, die sich bereits im Land aufhalten, wobei die Türkei, Jordanien, der Libanon, Syrien, Ägypten, der Iran und

¹²⁹ UNAMI, *UN Casualty Figures for the Month of September 2016*, 1. Oktober 2016, <http://bit.ly/2dB9ZKO>.

¹³⁰ Internationale Organisation für Migration (IOM), *Iraq DTM - IDPs*, letzter Zugriff am 13. November 2016, <http://iraqdtm.iom.int/IDPsML.aspx>.

¹³¹ Insgesamt 75 % der Vertriebenen stammen allein aus den zwei Provinzen Anbar und Ninewa; IOM, *Displacement Tracking Matrix - DTM Round 56 - October*, 26. Oktober 2016, <http://bit.ly/2faF3mK>, S. 4.

¹³² OCHA, *2016 Humanitarian Needs Overview*, November 2015, <http://bit.ly/1RoAqvO>, S. 15.

¹³³ OCHA, *Iraq Humanitarian Response Plan 2016*, Dezember 2015, <http://bit.ly/1U3LFAI>, S. 6. Für eine Übersicht zu den Vertreibungen vor 2014 siehe UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absatz 6.

¹³⁴ UNHCR, *Iraq's Displacement Crisis - UNHCR Preparing for Worse to Come*, 23. August 2016, <http://bit.ly/2bgq0Rx>; UNICEF, *Violence Destroys Childhoods in Iraq*, Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/577665304.html>, S. 5; UNSC, *2nd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 26. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56af0c454.html>, Absatz 65.

¹³⁵ UNSC, *First Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 26. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/563719d14.html>, Absatz 79.

¹³⁶ Die fünf Provinzen Anbar, Bagdad, Dohuk, Erbil und Kirkuk haben mehr als 2 Mio. Binnenvertriebene aufgenommen, d. h. zwei Drittel aller Binnenvertriebenen; IOM, *DTM Round 57 IDPs*, 27. Oktober 2016, <http://iraqdtm.iom.int/Downloads.aspx>.

¹³⁷ Einschließlich aus Baidashi und Schirkat (Salah Al-Din), Kajara (Ninewa), Falludscha, Hit und Ramadi (Anbar) sowie Hawidscha (Kirkuk); IOM, *Displacement Tracking Matrix - DTM Round 56 - October*, 26. Oktober 2016, <http://bit.ly/2faF3mK>, S. 7.

¹³⁸ UNHCR, *Mosul Offensive Triggers Growing Displacement in Iraq*, 21. September 2016, <http://bit.ly/2frRqre>; OCHA, *Mosul Humanitarian Crisis*, 1. November 2016, <http://bit.ly/2fa0KCq>.

¹³⁹ IOM, *Iraq DTM Emergency Tracking*, letzter Zugriff am 13. November 2016, <http://iraqdtm.iom.int/EmergencyTracking.aspx>; OCHA, *Iraq: People Currently Displaced by Mosul Military Operations (as of 12 November 2016)*, 12. November 2016, <http://bit.ly/2fOEPIN>; UNHCR, *As Mosul Displacement Continues, UNHCR Steps Up Assistance*, 11. November 2016, <http://bit.ly/2eTOPYw>; UNICEF, *UNICEF Iraq Mosul Response Flash Update No.1, 17-31 October 2016*, 31. Oktober 2016, <http://bit.ly/2fhZ3k8>.

¹⁴⁰ Amnesty International, *Iraq: Fears for Safety of Civilians Caught in Crossfire and Used by IS as Human Shields*, 27. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/581c92474.html>; UN, *Fears for 1.5 Million People in ISIL-Held Mosul, Iraq*, 17. Oktober 2016, <http://bit.ly/2f52iC>.

der Golf-Kooperationsrat im September 2016 über 240.000 irakische Flüchtlinge aufgenommen hatten.¹⁴¹ Darüber hinaus sind schätzungsweise 9.000 Iraker, die derzeit in den Lagern Newroz, Roj und Al-Hol sowie in städtischen Gebieten der Provinz Hassakeh im Nordosten Syriens leben, noch nicht offiziell bei UNHCR registriert worden, was u. a. auf sicherheitsbedingte Zugangsbeschränkungen zurückzuführen ist.¹⁴² In Europa ist die Zahl irakischer Asylsuchender seit 2014 im Vergleich zu den Vorjahren stark angestiegen.¹⁴³

Rückkehr von Binnenvertriebenen und Rückkehr aus dem Ausland

36. Trotz neuer und anhaltender Vertreibungswellen finden spontane Rückkehrbewegungen in Gebiete statt, die ehemals von ISIS kontrolliert und nun zurückerobert wurden, obwohl die Umstände für eine Rückkehr in Sicherheit und Würde nicht geeignet sind.¹⁴⁴ Den Aufzeichnungen zufolge waren am 27. Oktober 2016 mehr als eine Million Menschen in den Unterdistrikt ihrer Herkunft zurückgekehrt, was hauptsächlich die Provinzen Salah Al-Din, Anbar, Ninewa und Diyala betraf.¹⁴⁵
37. Es wurde gemeldet, dass ISIS Häuser, öffentliche Plätze und Straßen in den von ihm aufgegebenen Gebieten regelmäßig mit Minen und Sprengfallen versieht und Rückkehrer dem zum Opfer fallen.¹⁴⁶ Bei ihrer Rückkehr finden die Betroffenen ihre Häuser oft zerstört, beschädigt oder von Dritten besetzt vor,¹⁴⁷ die grundlegende Infrastruktur ist häufig beschädigt oder nicht vorhanden, die Grundversorgung wird nur langsam wieder aufgebaut und es gibt kaum Möglichkeiten, die Existenzgrundlage zu sichern.¹⁴⁸ Aus der Beobachtung des Schutzes in Lagern für Binnenvertriebene geht hervor, dass eine erhebliche Anzahl von binnenvertriebenen Familien nicht in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren möchte, bis die Grundversorgung mit Wasser, Strom, Schulen und medizinischen Einrichtungen wiederhergestellt ist. Darüber hinaus haben

¹⁴¹ Am 31. Oktober 2016 waren 239.077 Iraker in der Region registriert, einschließlich 125.368 in der Türkei, 60.133 in Jordanien, 24.977 in Syrien, 18.445 im Libanon, 7.199 in Ägypten, 2.322 in den Ländern des Golf-Kooperationsrats und 633 im Iran; UNHCR-Registrierungsdaten, 31. Oktober 2016.

¹⁴² UNHCR, November 2016.

¹⁴³ In den vergangenen Jahren ist die Zahl irakischer Asylsuchender in den 28 Mitgliedstaaten der EU kontinuierlich gestiegen, d. h. 10.740 Antragsteller im Jahr 2013, 21.310 Antragsteller im Jahr 2014 und 121.535 Antragsteller im Jahr 2015. 2015 stand der Irak an dritter Stelle der Herkunftsländer von Asylsuchenden in der EU. In den ersten sechs Monaten des Jahres 2016 haben 69.300 Iraker Asylanträge eingereicht; Eurostat, *Number of First Time Asylum Seekers Slightly up to Almost 306 000 in the Second Quarter of 2016*, 22. September 2016, <http://bit.ly/2cTzOUo>; Eurostat, *Number of First Time Asylum Seekers down to Fewer than 290 000 in the First Quarter of 2016*, 16. Juni 2016, <http://bit.ly/1rt1zle>; Eurostat, *Record Number of over 1.2 Million First Time Asylum Seekers Registered in 2015*, 4. März 2016, <http://bit.ly/1oU1AGC>; Eurostat, *Asylum Statistics – Table 1: Countries of Origin of (non-EU) Asylum Seekers in the EU-28 Member States, 2013 and 2014*, letzte Änderung der Seite am 8. Mai 2015, <http://bit.ly/1HAUHJn>.

¹⁴⁴ UNHCR setzt sich nicht für die freiwillige Rückkehr von Binnenvertriebenen ein, da die Umstände vielerorts immer noch nicht für eine Rückkehr sprechen. UNHCR ist der Auffassung, dass die spontane Rückkehr von Binnenvertriebenen freiwillig, sicher, nichtdiskriminierend und dauerhaft sein sollte. UNHCR und seine Implementierungspartner unterstützen Binnenvertriebene, die spontan zurückgekehrt sind, soweit humanitäre Hilfsorganisationen Zugang erhalten; die Gewährung von Unterstützung impliziert jedoch nicht, dass die Umstände nach Auffassung von UNHCR für eine Rückkehr sprechen.

¹⁴⁵ Nach dem Displacement Tracking Monitoring (DTM) des IOM gelten alle Personen als Rückkehrer, die vertrieben wurden und anschließend in den Unterdistrikt ihrer Herkunft zurückkehren, unabhängig davon, ob sie in ihr ehemaliges Wohnhaus oder eine andere Unterkunft zurückkehren; IOM, *Iraq DTM – Returnees*, letzter Zugriff am 13. November 2016, <http://iraqdtm.iom.int/ReturneeML.aspx>; IOM, *A Million Iraqis Return Home: IOM Displacement Tracking Matrix*, Oktober 2016, <http://bit.ly/2f4RYCU>, S. 4.

¹⁴⁶ „Fast alle Gebiete, in denen die Regierung die Kontrolle erlangt hat, müssen erst im Hinblick auf Sprengsätze, Minen und explosive Kampfmittelrückstände geräumt werden, bevor sie für Rückkehrer sicher sind“; OCHA, *Humanitarian Needs Overview*, November 2015, <http://bit.ly/1RoAqvO>, S. 10. Siehe auch UNHCR, *Iraq: Flash Update*, 27. August 2016, <http://bit.ly/2dUNwdp>, S. 1; UNHCR, *UNHCR Statement in Response to Statement by the Iraqi Government that Falluja Families Could Start to Return Home from 1 August*, 1. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/58209bfc4.html>; Musings on Iraq, *Setback to Clearing Iraq's Ramadi of IEDs*, 13. Mai 2016, <http://bit.ly/2dZ2zxA>; UNSC, *3rd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 27. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a1a14.html>, Absatz 62.

¹⁴⁷ IOM, *A Million Iraqis Return Home: IOM Displacement Tracking Matrix*, Oktober 2016, <http://bit.ly/2f4RYCU>, S. 19-20; Wall Street Journal, *Iraqi Families Return to Ravaged Homes in Fallujah*, 18. September 2016, <http://on.wsj.com/2cUtiwT>. Sofern Rückkehrer nicht in ihren ehemaligen Häusern wohnen können, müssen sie eventuell in alternativen Unterkünften, einschließlich unfertigen Gebäuden, Mietwohnungen oder inoffiziellen Siedlungen unterkommen. Im Oktober 2016 meldete IOM, dass über 11.000 Rückkehrfamilien bzw. 11 % nicht in ihre ehemaligen Häuser zurückkehren konnten. Die betroffenen Familien mussten in anderen Unterkünften unterkommen, einschließlich Mietshäusern, Hotels, Gastfamilien, inoffiziellen Siedlungen, religiösen Gebäuden und Schulen, unfertigen oder verlassenen Häusern und sonstigen inoffiziellen Unterbringungen. Zwar konnten alle Rückkehrfamilien in den Provinzen Erbil und Anbar in ihre ehemaligen Wohnhäuser zurückkehren, doch in den Provinzen Diyala, Salah Al-Din, Ninewa und Kirkuk konnten viele Rückkehrer nicht in ihre ehemaligen Häuser einziehen. Dies lag vor allem daran, dass ihre Häuser zerstört oder schwer beschädigt waren, Gefahr durch USBV und Blindgänger drohte, andere Menschen ihre Häuser besetzt hatten oder das Gebiet weiterhin unsicher war; IOM, *A Million Iraqis Return Home: IOM Displacement Tracking Matrix*, Oktober 2016, <http://bit.ly/2f4RYCU>, S. 17-18. Die bestehenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sind Berichten zufolge nicht ausreichend in der Lage, über Ansprüche auf Eigentumsrückgabe oder Entschädigung zu entscheiden; OCHA, *Humanitarian Needs Overview*, November 2015, <http://bit.ly/1RoAqvO>, S. 16.

¹⁴⁸ Musings on Iraq, *Plight of Displaced in Iraq's Anbar Province*, 11. August 2016, <http://bit.ly/2denBL6>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absatz 69; UN-Habitat, *Government of Japan Gives USD 15 Million to UN-Habitat Projects in Iraq*, 2. März 2016, <http://bit.ly/1pnzOjS>; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 7.

sich Binnenvertriebene besorgt über die Sicherheitsrisiken geäußert, die ihnen bei einer Rückkehr drohen, einschließlich Gefahren durch ISIS¹⁴⁹ oder die ISF und verbündete Gruppen.¹⁵⁰

38. Rückkehrer müssen sich Sicherheitsüberprüfungen unterziehen und von verschiedenen lokalen Akteuren in den Rückkehrgebieten – einschließlich der Streitkräfte, die das betreffende Gebiet kontrollieren, örtlicher Behörden und Stämme – eine Rückkehrerlaubnis einholen.¹⁵¹ In einigen Gebieten wurde die Rückkehr von lokalen Akteuren mit der Begründung verschoben, dass die Gebiete erst umfassend gesichert, von Minen geräumt und mit einer Grundversorgung ausgestattet werden müssten.¹⁵² Berichten zufolge wurde die Rückkehr jedoch auch auf der Grundlage diskriminierender Kriterien verhindert, die sich auf die ethnische/religiöse Zugehörigkeit der Binnenvertriebenen und/oder deren mutmaßliche politische Überzeugung stützten.¹⁵³
39. Gleichzeitig wird gemeldet, dass die örtlichen Behörden die Binnenvertriebenen zunehmend auffordern, drängen oder zwingen, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren.¹⁵⁴ Berichten zufolge wurden außerdem Binnenvertriebene, die in einer öffentlichen Behörde oder im Sicherheitsdienst beschäftigt sind, dazu aufgefordert, ihre Arbeit an ihrem ehemaligen Arbeitsplatz in den zurückeroberten Gebieten wieder aufzunehmen.¹⁵⁵ Andere Binnenvertriebene entscheiden sich für eine Rückkehr, weil sie in den Gebieten, in die sie geflüchtet sind, unter schwierigen und häufig extrem prekären Umständen leben und Unterbringung, Gesundheits-, Nahrungsmittel- und Wasserversorgung notdürftig und oft unzureichend sind.¹⁵⁶ Aus Bagdad wird berichtet, dass Binnenvertriebene aus Anbar aufgrund von Sicherheitsbedenken zurückkehren, insbesondere nach Angriffen auf Al Salam, das drittgrößte Binnenvertriebenenlager in Bagdad.¹⁵⁷
40. Seit Mitte 2015 hat sich eine zunehmende Anzahl irakischer Staatsangehöriger dafür entschieden, aus Europa in den Irak zurückzukehren, einschließlich nach Bagdad, Erbil, Sulaymaniyah, Basra und Nadschaf.¹⁵⁸ Als Gründe für ihre Rückkehr verweisen irakische Staatsbürger auf die schwierigen Aufnahmebedingungen;

¹⁴⁹ UNHCR, November 2016. Siehe auch OCHA, *Humanitarian Bulletin Iraq, September 2016*, 15. Oktober 2016, <http://bit.ly/2e8Oyz7>, S. 3; UNHCR, *Iraq Situation: Mosul Flash Update*, 22. September 2016, <http://bit.ly/2cUpjmC>.

¹⁵⁰ UNHCR, November 2016. Siehe auch Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 17; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 22, 23; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 31; Al-Monitor, *Displaced Iraqis still Wait to Return Home*, 24. Juni 2015, <http://almon.co/2ghm>.

¹⁵¹ Amnesty International, *Displaced Iraqis Abused by Militias and Government Forces*, 18. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5806051a4.html>, S. 17-18. Associated Press, *After IS, a Painful Return for Residents of Iraq's Fallujah*, 26. September 2016, <http://dailym.ai/2d8Zxvm>; Musings on Iraq, *Iraq's Continued Displacement Crisis*, 1. März 2016, <http://bit.ly/2dNBhvN>; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq*, 11. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a09a304.html>, S. 7; IRC, *Returns of Internally Displaced Persons to Diyala – 2015*, 15. Oktober 2015 <http://bit.ly/2en7DNY>.

¹⁵² Amnesty International, *Forced Displacement and Deliberate Destruction in Northern Iraq*, 20. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a0800f4.html>, S. 6; Al-Monitor, *Displaced Iraqis still Wait to Return Home*, 24. Juni 2015, <http://almon.co/2ghm>.

¹⁵³ Siehe oben Abschnitt „Umgang mit Zivilpersonen in ehemals von ISIS kontrollierten Gebieten“.

¹⁵⁴ „Ferner wurden Bedenken dazu geäußert, dass in einigen Fällen die Regierung zu einer Rückkehr an bestimmte Orte aufgefordert hat, ohne eine umfassende Beurteilung der Sicherheitslage an diesen Orten vorzunehmen, und die Konsultations- und Zustimmungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absatz 69. Berichten zufolge haben z. B. die örtlichen Behörden der Stadt Schirkat (Salah Al-Din) Anfang Oktober 2016 Binnenvertriebene aufgefordert, in ihre Heimat zurückzukehren. Die Stadt war erst Ende September 2016 von ISIS zurückerobert worden, und die ISF waren noch dabei, das Gebiet zu sichern. Es wurde gemeldet, dass ISIS Anfang Oktober 2016 einen Gegenangriff auf den Distrikt durchführte und ein Dorf im Süden der Stadt Schirkat einnahm; Middle East Monitor, *Daesh Retakes Territory in Iraq*, 8. Oktober 2016, <http://bit.ly/2dDoah2>; UNHCR, *Iraq: Mosul Situation Flash Update*, 4. Oktober 2016, <http://bit.ly/2dxa55S>. Siehe auch oben Rn. 30.

¹⁵⁵ OHCHR, *Zeid Urges Focus on Victims' Rights, Given "Numbing" Extent of Civilian Suffering in Iraq*, 11. November 2016, <https://shar.es/1Iy59j>; EPIC, *ISHM: October 7 – 13, 2016*, 13. Oktober 2016, <http://www.epic-usa.org/ishm82/>; UNHCR, *Iraq: Flash Update*, 26. Juli 2016, <http://bit.ly/2dY8o1y>, S. 2.

¹⁵⁶ UNHCR, *Iraq: Flash Update*, 6. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d00f944.html>, S. 2; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 5; OCHA, *2016 Humanitarian Needs Overview*, November 2015, <http://bit.ly/1RoAqvO>, S. 16. Siehe unten Abschnitt „Humanitäre Situation“.

¹⁵⁷ Associated Press, *UN Warns of Dangers as Iraqis Displaced by IS Return Home*, 28. Juli 2016, <http://bit.ly/2eoqFCc>; UNHCR, *Iraq: Flash Update*, 14. Juli 2016, <http://bit.ly/2e3hly5>, S. 1; UNHCR, *Iraq: Flash Update*, 11. Juli 2016, <http://bit.ly/2dm0Cun>. Sie auch oben Fn. 95.

¹⁵⁸ Zwischen Januar und Juni 2016 erhielten insgesamt 7.087 Iraker Unterstützung für eine Rückkehr in den Irak aus mehreren europäischen Ländern gemäß dem Programm des IOM zur begleiteten freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung (Assisted Voluntary Return and Reintegration, AVRR). Dem steht die begleitete Rückkehr von 3.607 Irakern im Jahr 2015 und von 1.280 Irakern im Jahr 2014 gegenüber; IOM, *Assisted Voluntary Return and Reintegration (AVRR) Bulletin 2016/1 (January-June)*, September 2016, <http://bit.ly/2dlYSap>, S. 2; IOM, *Assisted Voluntary Return and Reintegration 2015 – Key Highlights*, Januar 2016, <http://bit.ly/2fQvCbS>, S. 14, 68. Andere Flüchtlinge sind im Rahmen von Rückkehrprogrammen, die von der Regierung finanziert wurden, oder aus eigenen Mitteln zurückgekehrt; USA Today, *Iraq Refugees Return Home: 'Europe Didn't Welcome Us'*, 9. Juni 2016, <http://usat.ly/1t8Anj7>; ABC, *Thousands of Iraqis Return Home with European Dreams Shattered*, 13. April 2016, <http://ab.co/2fQxLEr>; Reuters, *Frustrated with Germany's Asylum Red Tape, Some Iraqis Return Home*, 28. Januar 2016, <http://reut.rs/23tJARj>.

Verzögerungen bei den Asylverfahren und entsprechend lange Wartezeiten für die Erlangung eines sicheren Rechtsstatus, für den Zugang zu Dienstleistungen und für eine Familienzusammenführung; Integrationsprobleme; Angst vor Übergriffen im Asylland und den Wunsch nach einer Wiedervereinigung mit den Familienangehörigen im Irak.¹⁵⁹

Humanitäre Situation

41. Der Irak befindet sich in einer anschwellenden humanitären Krise, die durch anhaltende Konflikte, beschränkten Zugang zu humanitären Hilfsleistungen, zunehmendes Versagen bestehender Bewältigungsmechanismen und finanzielle Engpässe gekennzeichnet ist.¹⁶⁰ Durch den Konflikt und die anhaltende Vertreibung und Unterbrechung der Grundversorgung ist der Bedarf an humanitärer Hilfe Berichten zufolge schnell eskaliert. Schätzungsweise über 10 Mio. Menschen, d. h. fast ein Drittel der Bevölkerung, benötigen derzeit humanitäre Hilfe im Irak, einschließlich Binnenvertriebener, Rückkehrer, Flüchtlinge aus Syrien und anderen Ländern¹⁶¹ sowie der Menschen, die in Gebieten leben, die von ISIS kontrolliert werden.¹⁶² Dennoch erreichen die humanitären Hilfsorganisationen derzeit nur 7,3 Mio. Menschen.¹⁶³ Aufgrund des Ausmaßes und der Komplexität der humanitären Krise haben die Vereinten Nationen im August 2014 die „Notstandstufe 3“ – die höchste Stufe – für den Irak ausgerufen und seitdem jedes Jahr bestätigt.¹⁶⁴
42. Es wird davon ausgegangen, dass die militärische Offensive zur Rückeroberung von Mossul die extrem kritische humanitäre Situation weiter verschärfen wird, und die humanitären Akteure haben aufgrund drastischer finanzieller Engpässe größte Schwierigkeiten, sich auf die drohende Krise¹⁶⁵ vorzubereiten.¹⁶⁶ Nach Schätzungen der Vereinten Nationen werden 1,2 bis 1,5 Mio. Menschen von der anstehenden militärischen Operation betroffen sein, darunter 700.000 Menschen, die voraussichtlich dringend humanitäre Hilfe benötigen werden, einschließlich Unterkunft, Nahrungsmitteln, Wasser und medizinischer

¹⁵⁹ USA Today, *Iraq Refugees Return Home: 'Europe Didn't Welcome Us'*, 9. Juni 2016, <http://usat.ly/1t8Anj7>; Al Jazeera, *Yazidis Leave Europe and Return to Warring Iraq*, 9. Mai 2016, <http://aje.io/pfwq>; The National, *Dreams Shattered and Pockets Empty, Iraqi Migrants Return Home from Europe*, 4. Mai 2016, <http://bit.ly/2fdV8Ej>; ABC, *Thousands of Iraqis Return Home with European Dreams Shattered*, 13. April 2016, <http://ab.co/2fQxLEr>; Time, *Meet the Iraqi Refugees who Decided to Leave Germany*, 31. März 2016, <http://ti.me/1MEYSgD>; New York Times, *Disappointed With Europe, Thousands of Iraqi Migrants Return Home*, 4. Februar 2016, <http://nyti.ms/1UOh5rt>; Washington Post, *Unhappy in Europe, Some Iraqis Return Home*, 30. Dezember 2015, <http://wpo.st/A3HC2>. Siehe auch IOM, *Migration Flows from Iraq to Europe*, Februar 2016, <http://iomiraq.net/file/6110/download>, S. 18, 21.

¹⁶⁰ „Die Umstände verschlechtern sich, und die Menschen kämpfen mit deren Bewältigung. Mindestens 2 Mio. Menschen befinden sich im zweiten Jahr ihrer Vertreibung. Die Ersparnisse der Familien sind aufgebraucht, was die Nachfrage nach Alternativen zur Sicherung der Existenzgrundlage erhöht und zu steigenden sozialen Spannungen führt. Die Umstände in den Aufnahmegemeinden verschlechtern sich rapide, da Familien, die großzügig vertriebene Verwandte aufgenommen haben, schnell verarmen“; UNSC, *2nd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 26. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56aff0c454.html>, Absatz 65. Am 13. November 2016 waren nur 62 % der beantragten Finanzierung nach dem Plan für humanitäre Maßnahmen im Irak (Humanitarian Response Plan, HRP) eingegangen. Für den aktuellen Finanzierungsstatus siehe Financial Tracking Service, *HRP for Iraq 2016*, letzter Zugriff am 13. November 2016, <https://ftsbeta.unocha.org/appeals/1117/summary>. Die Finanzierungslücke hat dazu geführt, dass über die Hälfte der 226 Projekte, die nach dem Humanitarian Response Plan für das Jahr 2016 vorgesehen waren, beendet oder verschoben wurde. Wenn keine weiteren Finanzmittel bereitgestellt werden, müssen bis Ende 2016 eventuell weitere 60 Programme beendet werden, was die humanitären Partner bei der Gewährung primärer lebensrettender Unterstützung für alle bedürftigen Iraker behindert; OCHA, *Mosul Humanitarian Crisis, 9 November 2016*, 9. November 2016, <http://bit.ly/2fRVoNw>, S. 2.

¹⁶¹ Der Irak hat über 225.000 syrische Flüchtlinge aufgenommen, vor allem in der Region Kurdistan-Irak; UNHCR, *Syria Regional Refugee Response – Iraq*, letzte Aktualisierung am 30. September 2016, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/country.php?id=103>. Darüber hinaus lebten am 30. September 2016 fast 47.500 überwiegend aus dem Iran, Palästina und dem Sudan stammende Flüchtlinge im Irak; UNHCR, November 2016.

¹⁶² OCHA, *Iraq – Key Figures*, letzter Zugriff am 13. November 2016, <http://www.unocha.org/iraq>.

¹⁶³ Ebenda.

¹⁶⁴ UNAMI, *UN Declares a 'Level 3 Emergency' for Iraq to Ensure More Effective Humanitarian Response*, 19. August 2014, <http://www.refworld.org/docid/53f323334.html>.

¹⁶⁵ The Independent, *UN 'Nowhere near Ready' to Deal with up to 1.5 Million People Set to Be Displaced from Mosul by Battle with ISIS*, 6. Oktober 2016, <http://ind.pn/2dMstEL>; IRIN, *Iraq's Mosul: a Make-or-Break Moment for Aid Agencies*, 27. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57eb79964.html>; Deutsche Welle, *Mosul: The Next Humanitarian Disaster Waiting to Happen*, 19. August 2016, <http://dw.com/p/1Jlzf>.

¹⁶⁶ Angesichts des erheblichen humanitären Bedarfs, der im Rahmen der Notstandsmaßnahmen in Mossul entsteht, haben die Vereinten Nationen im Juni 2016 einen gesonderten Aufruf lanciert, mit dem sie um finanzielle Unterstützung baten. Am 13. November 2016 waren 64 % der erbetenen Finanzierung geleistet. Financial Tracking Service, *Mosul Flash Appeal 2016*, letzter Zugriff am 13. November 2016, <https://ftsbeta.unocha.org/appeals/2880/summary>. Aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel sind wichtige Bereiche des Mossul-Notfallplans, einschließlich Notlagern, Berichten zufolge in bedenklichem Maße unterfinanziert; OCHA, *Humanitarian Bulletin Iraq, September 2016*, 15. Oktober 2016, <http://bit.ly/2e8Oyz7>, S. 3; OCHA, *Mosul Flash Appeal*, 20. Juli 2016, <http://bit.ly/2d9dZTV>.

Versorgung.¹⁶⁷ Es wird davon ausgegangen, dass die humanitären Maßnahmen in Mossul die „... weltweit größte und aufwändigste zusammenhängende Operation 2016“ darstellen werden.¹⁶⁸ Bis Ende 2016 werden schätzungsweise 12 bis 13 Mio. Menschen im Irak humanitäre Hilfe benötigen.¹⁶⁹

43. Die humanitäre Situation ist in Regionen, die von ISIS kontrolliert werden, und in Konfliktgebieten besonders besorgniserregend, da die Bevölkerung keinen oder nur erheblich eingeschränkten Zugang zu grundlegender Versorgung, Nahrungsmitteln und sonstigen Bedarfsgütern hat und internationale Organisationen diese Menschen kaum erreichen können.¹⁷⁰ Den Konfliktparteien wurde auch vorgeworfen, dass sie Zivilgebiete belagern und absichtlich von Nahrungsmittelzufuhr und humanitärer Hilfe abschneiden.¹⁷¹
44. In den Aufnahmegemeinden sind die örtlichen Behörden und Gemeinden Berichten zufolge überlastet, und es wird gemeldet, dass sich Dienste, die bereits vor dem jüngsten Konflikt nicht ausreichten, nun weiter verschlechtern haben, einschließlich Trinkwasserversorgung, sanitärer Anlagen, Abfallentsorgung, Bildungseinrichtungen und Gesundheitsversorgung.¹⁷² Berichten zufolge sind Binnenvertriebene von der schlechten Versorgungslage besonders betroffen, da sie oftmals von ihren ehemaligen Einkommensquellen, traditionellen sozialen Netzwerken und sonstigen Auffangmechanismen abgeschnitten sind.¹⁷³ Für Mitglieder der ärmsten Haushalte sowie für Haushalte, die von Frauen geführt werden, ist es besonders schwer, eine Stelle oder Verdienstmöglichkeit in der Aufnahmegemeinde zu finden, und viele müssen auf negative Bewältigungsstrategien zurückgreifen.¹⁷⁴

¹⁶⁷ UNHCR, *As Mosul Offensive Approaches, UNHCR Planning Intensifies*, 29. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57ee552f4.html>; OCHA, *Humanitarian Bulletin Iraq, July – August 2016*, 29. August 2016, <http://bit.ly/2duUdAQ>, S. 3.

¹⁶⁸ OCHA, *Mosul Flash Appeal*, 20. Juli 2016, <http://bit.ly/2dNzbug>, S. 2.

¹⁶⁹ UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2299 (2016)*, 25. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/5821ca0f4.html>, Absatz 56.

¹⁷⁰ „Weite Teile der Provinzen Anbar und Ninewa sind für internationale humanitäre Akteure nicht oder nur eingeschränkt zugänglich. In anderen Provinzen schwanken die Zugangsmöglichkeiten je nach Konfliktlage; die unstrittenen Gebiete sind in unterschiedlichem Umfang zugänglich, und einige Gegenden werden von bewaffneten Gruppen kontrolliert“; UNHCR, *Iraq Factsheet*, Oktober 2016, <http://bit.ly/2fs6qzq>. „Die Provinzen Anbar, Ninewa, Salah Al-Din und Kirkuk sowie der Süden von Erbil sind weiterhin aktiv umkämpft. Auch in Bagdad und Diyala herrscht Unsicherheit, was die Erbringung humanitärer Hilfsleistungen weiterhin einschränkt“; UNSC, *3rd Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 7 of Resolution 2233 (2015)*, 27. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a1a14.html>, Absatz 55. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports – Iraq*, 13. April 2016, <http://www.state.gov/documents/organization/253137.pdf>, S. 40; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absätze 17, 23.

¹⁷¹ Berichten zufolge sind in den Gebieten, die sich unter der Kontrolle von ISIS befinden, Menschen verhungert; EPIC, *Forgotten Front Line in Hawija*, 30. September 2016, <http://bit.ly/2e43bfe>; Iraqi Observatory for Human Rights, *Iraqi Government Still Silent on Hawija Humanitarian Crisis*, 19. September 2016, <http://bit.ly/2d9cDs9>; UN-Pressdienst, *Iraq: UN Food Relief Agency's Supplies Reach Qayyarah's 30,000 People under 2-Year Siege*, 6. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d0164b40e.html>; HRW, *Iraq: Fallujah Siege Starving Population*, 7. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/57061b234.html>; UNHCR, *Iraq: Flash Update*, 21. Juli 2016, <http://bit.ly/2dY1AKL>, S. 2; UN-Pressdienst, *UN Refugee Agency Begins Delivering Supplies to Families Escaping Besieged Fallujah*, 27. Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/574bea4140b.html>; Wall Street Journal, *Iraqi Blockade of ISIS-Occupied Fallujah Leaves Residents Starving*, 31. Januar 2016, <http://on.wsj.com/1SRW1Cw>.

¹⁷² „Viele leben unter äußerst prekären Umständen und wohnen in unfertigen Gebäuden, Provisorien oder Moscheen. Viele sind nicht in der Lage, eine reguläre Arbeit zu finden, haben nicht genug Geld, um regelmäßige Mahlzeiten zu sich zu nehmen, und können die Miete nicht bezahlen und ihre Kinder nicht in die Schule schicken“; UNHCR, *Mosul Offensive Triggers Growing Displacement in Iraq*, 21. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57e2b29219.html>. „Hunderttausende von Personen jedweder ethnischen und religiösen Zugehörigkeit leben unter extrem prekären Umständen, sind häufig von Gewalt oder erneuter Vertreibung bedroht, und ihre Unterbringung, Gesundheits-, Nahrungsmittel- und Wasserversorgung ist notdürftig und oft unzureichend. Zwar gibt es einige Bildungsinitiativen, aber viele binnenvertriebene Kinder erhalten nur die grundlegende Primarschulbildung, die in diesen Gemeinden angeboten werden kann. Viele Binnenvertriebene haben nur geringe oder keine finanziellen Mittel und wenig Aussichten auf eine Beschäftigung oder sonstige Verdienstmöglichkeiten“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absatz 23.

¹⁷³ „Häufig gibt es für die allgemeine Bevölkerung nur wenige Beschäftigungsmöglichkeiten, und Vertriebene haben wenig bis gar keine Aussichten auf eine Beschäftigung oder sonstige Verdienstmöglichkeiten. Bisweilen finden sie kurzfristige oder tageweise Arbeit, und Menschen mit finanziellen Ressourcen können sich in kleinerem Umfang Verdienstmöglichkeiten aufbauen. Der Mehrheit stehen jedoch keine Beschäftigungsmöglichkeiten offen, und ihre Ressourcen sind rasch aufgezehrt“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absatz 29. „Menschen, die vor langer Zeit aus ihrer Heimat geflüchtet sind, haben weiterhin nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden. ... Nur 36 % der Vertriebenenhaushalte des Landes haben ein regelmäßiges Einkommen und können ihre Grundbedürfnisse decken, d. h. ca. 2 Mio. Menschen haben kein regelmäßiges Einkommen. Darüber hinaus sind alarmierende 85 % aller Vertriebenenhaushalte im Irak verschuldet“; OCHA, *Iraq Humanitarian Response Plan 2016*, Dezember 2015, <http://bit.ly/1U3LFAI>, S. 29, 30.

¹⁷⁴ „Knapp zwei Jahre nach dem Vorrücken von ISIS befinden sich die Binnenvertriebenen in einer finanziellen Notlage. Schutzbedürftige Familien sind gezwungen, ihr Ertrag bringendes Vermögen zügig aufzubreuchen, um den täglichen Bedarf ihres Haushalts zu decken, denn in den Gebieten, in die sie geflüchtet sind, sind die Verdienstmöglichkeiten begrenzt. Viele setzen zerstörerische Bewältigungsstrategien ein, z. B. Streichen von Mahlzeiten, Leihen von Geld und in den schlimmsten Fällen Kinderarbeit, Prostitution, Organverkauf und Betteln“; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*,

45. Die humanitären Partner haben Schwierigkeiten, neue vertriebene Zivilpersonen unterzubringen, da die Aufnahmekapazitäten in den bestehenden Flüchtlingslagern erschöpft sind und der Aufbau zusätzlicher Unterkünfte von finanziellen Mitteln und der Zuweisung entsprechender Lokalitäten abhängig ist.¹⁷⁵ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments fand Vertreibung in begrenztem Umfang statt, und bislang versuchen nur knapp über 50 % der neuen Binnenvertriebenen, in Lagern unterzukommen, während die übrigen in privaten Unterkünften oder problematischen Unterbringungen in den Aufnahmegemeinden leben.¹⁷⁶ Im Fall einer Massenvertreibung aus Mossul werden die bestehenden Lager nicht genügend Kapazitäten haben, um alle schutzbedürftigen Familien aufzunehmen, und viele werden an zuvor festgelegte „Notstationen“ verwiesen werden müssen, in denen es an angemessener Unterbringung und Grundversorgung mangelt.¹⁷⁷
46. Aufgrund des Konflikts, der Vertreibung und der Beschlagnahme von Dokumenten verfügen viele Binnenvertriebene nicht über die notwendigen Ausweispapiere. Infolgedessen sind ihnen grundlegende Dienstleistungen verwehrt, ihre Freizügigkeit ist eingeschränkt und sie haben nur begrenzten Zugang zu relativ sicheren Gebieten. Darüber hinaus besteht die Gefahr der willkürlichen Verhaftung.¹⁷⁸

UNHCR-Position zur Rückkehr

47. Unter den derzeitigen Umständen fordert UNHCR die Staaten nachdrücklich auf, von einer zwangsweisen Rückführung von Irakern abzusehen, wenn die Betroffenen aus irakischen Gebieten stammen, die von militärischen Operationen betroffen sind, ehemals von ISIS kontrolliert wurden und nach der Rückeroberung weiterhin fragil und unsicher sind oder weiterhin unter der Kontrolle von ISIS stehen. Solche Betroffenen, einschließlich Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, sollten weder in ihre Herkunftsgebiete noch in andere Landesteile rückgeführt werden. Viele Iraker aus diesen Gebieten erfüllen wahrscheinlich die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) für die Flüchtlingseigenschaft.¹⁷⁹

März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 5. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absatz 29.

¹⁷⁵ OCHA, *Humanitarian Bulletin Iraq, September 2016*, 15. Oktober 2016, <http://bit.ly/2e8Oyz7>, S. 1-2; Reuters, *Cash-Strapped U.N. Faces Huge Challenges in Mosul Offensive*, 13. Oktober 2016, <http://reut.rs/2e0hFqt>; The Daily Beast, *A Million Refugees Could Make a Mosul Victory Look Like Defeat*, 10. Oktober 2016, <http://thebea.st/2d6dvlQ>; Al Jazeera, *'Massive Crisis' as 1.5m Expected to Flee Iraq's Mosul*, 29. September 2016, <http://aje.io/he64>; UNHCR, *Mosul Offensive Triggers Growing Displacement in Iraq*, 21. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57e2b29219.html>; The Guardian, *Little Respite for Iraqis Displaced by Mosul Fighting*, 3. August 2016, <http://bit.ly/2dVlcEa>; NRC/IDMC, *In Search of Safety in Iraq*, Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/582098104.html>, S. 12.

¹⁷⁶ OCHA, *Mosul Humanitarian Crisis*, 1. November 2016, <http://bit.ly/2fa0KCq>, S. 1; OCHA, *Mosul Flash Appeal*, 20. Juli 2016, <http://bit.ly/2d9dZTv>, S. 2.

¹⁷⁷ Schlimmstenfalls ist mit bis zu 700.000 Personen zu rechnen, für die eine Notunterbringung organisiert werden muss. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments sind über 20.000 neue Binnenvertriebene in Lagern untergebracht. Die vorhandenen Unterkünfte können weitere 40.000 Binnenvertriebene in sieben Lagern aufnehmen, und darüber hinaus sind weitere 450.000 Plätze im Aufbau befindlich oder geplant; OCHA, *Mosul Humanitarian Crisis, 9 November 2016*, 9. November 2016, <http://bit.ly/2fRVoNw>. Siehe auch OCHA, *Humanitarian Bulletin Iraq, September 2016*, 15. Oktober 2016, <http://bit.ly/2e8Oyz7>, S. 3; The Daily Beast, *A Million Refugees Could Make a Mosul Victory Look Like Defeat*, 10. Oktober 2016, <http://thebea.st/2d6dvlQ>; Al Jazeera, *'Massive Crisis' as 1.5m Expected to Flee Iraq's Mosul*, 29. September 2016, <http://aje.io/he64>.

¹⁷⁸ Im Irak erfolgt die Ausstellung und Erneuerung von Personenstandsunterlagen durch das Standesamt des Herkunftsorts, da dort die Originaldokumente geführt werden, sodass es vielen Binnenvertriebenen derzeit nicht möglich ist, die erforderlichen Urkunden zu erhalten. Aufgrund der Massenvertreibungen seit 2014 wurden in mehreren Teilen des Landes alternative Standesämter eröffnet, die für die Verlängerung von Ausweisen (jedoch nicht für andere Dokumente) zuständig sind; allerdings gibt es diese Einrichtungen nicht im ganzen Land und daher haben viele Binnenvertriebene weiterhin keinen Zugang zu Personenstandsunterlagen. Die Verwaltungsverfahren zur Wiedererlangung verlorener Dokumente sind langwierig und kostspielig, da sie mit Verwaltungsgebühren und Transportkosten verbunden sind. Der Zugang zu Dokumenten kann von der erfolgreichen Bearbeitung zivilrechtlicher Ansprüche abhängen (z. B. Registrierung der Eheschließung oder Scheidung, Ausgabe von Sterbeurkunden). „Der Zugang zu Ausweispapieren erweist sich als eine der größten Herausforderungen für Binnenvertriebene im gesamten Irak. Wer nicht in der Lage ist, die erforderlichen Dokumente vorzulegen, kann von der öffentlichen Grundversorgung und humanitären Hilfsleistungen ausgeschlossen werden. ... Binnenvertriebene ohne Ausweis werden oft als Personen ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel angesehen und manchmal tagelang inhaftiert, bis die einschlägigen Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen sind. Dies ist insbesondere in der Region Kurdistan-Irak und in der Provinz Kirkuk üblich“; MRGI, *Iraq's Displacement Crisis*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/573592d24.html>, S. 18-19, 20. Siehe auch UNHCR, *Mosul Weekly Protection Update, 29 October – 4 November, 2016*, 4. November 2016, <http://bit.ly/2fsoVl>; UNHCR, *Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA) in Baghdad for Sunni Arabs from ISIS-Held Areas*, Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/575537dd4.html>, S. 27-28; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons*, 5. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/575fb7e14.html>, Absätze 14, 54; OCHA, *Iraq Humanitarian Response Plan 2016*, Dezember 2015, <http://bit.ly/1U3LFAl>, S. 7, 16; OCHA, *2016 Humanitarian Needs Overview*, November 2015, <http://bit.ly/1RoAqvO>, S. 7; Humanitarian Practice Network (HPN), *Identity Crisis? Documentation for the Displaced in Iraq*, Oktober 2015, <http://bit.ly/1QJpxZ9>.

¹⁷⁹ Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)), 28. Juli 1951, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Bd. 189, S. 137, <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html> und das Protokoll von 1967 (Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge), 31. Januar 1967, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Bd. 606, S. 267, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3ae4.html>.

Wenn die Kriterien der GFK nicht erfüllt sind, dann sind wahrscheinlich die weiter gefassten Flüchtlingskriterien, die in den maßgeblichen regionalen Rechtsinstrumenten¹⁸⁰ enthalten sind, oder ergänzende Schutzformen¹⁸¹ anwendbar. Je nach dem Profil des Einzelfalls sind gegebenenfalls Ausschlussstatbestände zu prüfen.¹⁸²

48. Wenn Entscheidungsträger die Verfügbarkeit einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative prüfen, liegt es an ihnen, ein bestimmtes Neuansiedlungsgebiet zu ermitteln und den Beweis zu erbringen, dass die Anforderungen an die Relevanz und Zumutbarkeit der vorgeschlagenen Neuansiedlungsalternative im Hinblick auf das betreffende Gebiet vorliegen.¹⁸³ Unter den derzeitigen Umständen – d. h. massenweise Binnenvertreibungen, tiefgreifende humanitäre Krise, zunehmende Spannungen zwischen den Volksgruppen, Zugangs-/Aufenthaltsbeschränkungen in nahezu allen Landesteilen und zunehmende Ausübung von Druck auf Binnenvertriebene, vorzeitig in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren, nachdem diese von ISIS zurückerobert wurden – ist es nach Auffassung von UNHCR nicht angemessen, dass Staaten Personen aus dem Irak internationalen Schutz versagen und dies mit der Anwendbarkeit einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative begründen. Eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative wäre nur in dem außergewöhnlichen Fall gegeben, dass eine Person das vorgeschlagene Neuansiedlungsgebiet auf legalem Weg erreichen und sich dort rechtmäßig aufhalten kann,¹⁸⁴ ihr dort keine neue Gefahr eines ernsthaften Schadens droht,¹⁸⁵ sie zum vorgeschlagenen Gebiet enge familiäre Bindungen hat und die Familie bereit und in der Lage ist, sie zu unterstützen.¹⁸⁶ Angesichts der schwierigen humanitären Bedingungen in vielen Landesteilen, insbesondere in Gebieten, die viele Binnenvertriebene aufgenommen haben, würde im Fall von Familienangehörigen, die selbst Binnenvertriebene sind, grundsätzlich nicht davon auszugehen sein, dass sie zu einer solchen Unterstützung in der Lage sind.¹⁸⁷

Selbstverständlich können auch Iraker, die aus irakischen Gebieten stammen, die nicht in den Geltungsbereich der UNHCR-Position zur Rückkehr fallen, die Kriterien der GFK-Flüchtlingsdefinition erfüllen.

¹⁸⁰ Je nach dem Land, in dem Personen aus dem Irak um internationalen Schutz ersuchen, gelten unterschiedliche regionale Rahmenwerke zum Schutz von Flüchtlingen; siehe *Übereinkommen zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika* (OAU-Übereinkommen), 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36018.html>; *Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge, Kolloquium über den internationalen Schutz der Flüchtlinge in Zentralamerika, Panama und Mexiko*, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>. Auch wenn die Erklärung von Cartagena Teil eines nicht verbindlichen regionalen Rechtsinstruments ist, hat die in ihr enthaltene Flüchtlingsdefinition einen besonderen Stellenwert in der Region, nicht zuletzt, weil sie in 14 nationale Gesetze aufgenommen wurde und in der Staatenpraxis berücksichtigt wird. Zur Auslegung der Flüchtlingsdefinition der Erklärung von Cartagena siehe UNHCR, *Summary Conclusions on the Interpretation of the Extended Refugee Definition in the 1984 Cartagena Declaration: Roundtable 15 and 16 October 2013, Montevideo, Uruguay*, 7. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/53c52e7d4.html>.

¹⁸¹ Asylsuchende aus diesen irakischen Gebieten, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union internationalen Schutz beantragen und nicht als Flüchtlinge anerkannt werden, fallen wahrscheinlich in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der EU-Anerkennungsrichtlinie als Personen, die subsidiären Schutz benötigen [Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Anerkennungsrichtlinie)*], 13. Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/4f06fa5e2.html>.

¹⁸² UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857684.html>.

¹⁸³ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Juli 2003, HCR/GIP/03/04, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f2791a44.html>, Absätze 33-35.

¹⁸⁴ Wenn Binnenvertriebene die erforderliche Bürgerschaft nicht nachweisen können und/oder nicht über Ausweispapiere verfügen, führt dies wahrscheinlich zur Verhaftung und/oder zu erhöhtem Druck, in das Gebiet zurückzukehren, in dem die Verfolgung begonnen hat. Gebiete, in denen Personen von den örtlichen Behörden eventuell unter Druck gesetzt werden, in ein Gebiet zurückzukehren, das zuvor unter der Kontrolle von ISIS stand, sind keine relevante interne Fluchtalternative. Siehe oben, Rn. 30.

¹⁸⁵ Siehe Abschnitt „Umgang mit Zivilpersonen aus ehemals oder derzeit von ISIS kontrollierten Gebieten in Gebieten unter der Kontrolle der Zentralregierung oder der KRG“. Siehe auch UNHCR, *Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA) in Baghdad for Sunni Arabs from ISIS-Held Areas*, Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/575537dd4.html>, Absätze 11-15.

¹⁸⁶ Die allgemeinen wirtschaftlichen Sachzwänge und die zunehmende Verarmung großer Teile der irakischen Bevölkerung müssen bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer internen Fluchtalternative berücksichtigt werden, insbesondere in Gebieten mit einer großen Anzahl von Binnenvertriebenen. Zu den besonders zu berücksichtigenden Faktoren zählt vor allem der Wettbewerb um Zugang zu Verdienstmöglichkeiten zur Sicherung der Existenzgrundlage sowie der Wettbewerb um Unterkünfte und Grundversorgung. Siehe oben Abschnitt „Humanitäre Situation“.

¹⁸⁷ Für detaillierte Erläuterungen zur Anwendung der internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative und zu den Kriterien der Relevanz und der Zumutbarkeit siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Juli 2003, HCR/GIP/03/04, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f2791a44.html>.